



Strafrecht Besonderer Teil I

Prof. Dr. Felix Bommer



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Einführung



Themen der Vorlesung BT I

Straftaten gegen bestimmte Persönlichkeitswerte

- Tötungsdelikte
- Körperverletzungsdelikte
- Gefährdungsdelikte
- Eigentumsdelikte
- Vermögensdelikte i.e.S.

(Ehrverletzungsdelikte, Freiheitsdelikte, Sexualdelikte und Urkundendelikte in der Vorlesung BT II im FS)



Strafurteile Erwachsene in der Schweiz 2021 (gemäss Strafurteilsstatistik [SUS], Stand 22.04.2022)

Total 97'386 (davon 82% Männer)

Davon Verurteilungen nach:

StGB	34'052	35.0%
SVG	50'393	51.7%
BetmG	4'888	5.0%
AIG	15'007	15.4%

Quelle: <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.html>



Art. 90 SVG Verletzung der Verkehrsregeln

- ¹ Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt.
- ² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt.
- ³ Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren wird bestraft, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.



Art. 90 SVG Verletzung der Verkehrsregeln

⁴ Absatz 3 ist in jedem Fall erfüllt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird um:

- a. mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt;
- b. mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt;
- c. mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt;
- d. mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt.

⁵ Artikel 237 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.



Art. 91 SVG Fahren in fahruntfähigem Zustand

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- b. das Verbot, unter Alkoholeinfluss zu fahren, missachtet;
- c. in fahruntfähigem Zustand ein motorloses Fahrzeug führt.

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt;
- b. aus anderen Gründen fahruntfähig ist und ein Motorfahrzeug führt.



Dokumente auf Website Lehrstuhl

- Daten – Themen – Lesestoff der Vorlesung zur Vorbereitung
- Verzeichnis Lehrbücher und Kommentare
- Inhaltsübersicht
- Ausführliches Inhaltsverzeichnis
- Vorlesungsfolien
- Stichworte zu den einzelnen TB: Für Prüfungsvorbereitung. Kein Ersatz für Lehrbuch



Prüfungsstoff BT I

- Art. 111, 112, 113, 114, 115, 117, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 133, 134
- Konkurrenzlehre
- Art. 137, 138, 139, 140, 141, 141^{bis}, 144, 146, 147, 148, 156, 158, 160, 172^{ter}, 305^{bis}



A Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



1. Kapitel: Tötungsdelikte



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 1 Vorsätzliche Tötung (Art. 111)



Tötungsdelikte

Grundtatbestand:

Vorsätzliche Tötung, Art. 111

Fahrlässige Tötung, Art. 117

Privilegierte Tatbestände:

Totschlag, Art. 113

Tötung auf Verlangen,
Art. 114

Kindestötung, Art. 116

Qualifizierter Tatbestand:

Mord, Art. 112

Sondertatbestand:

Verleitung und Beihilfe zum
Selbstmord, Art. 115

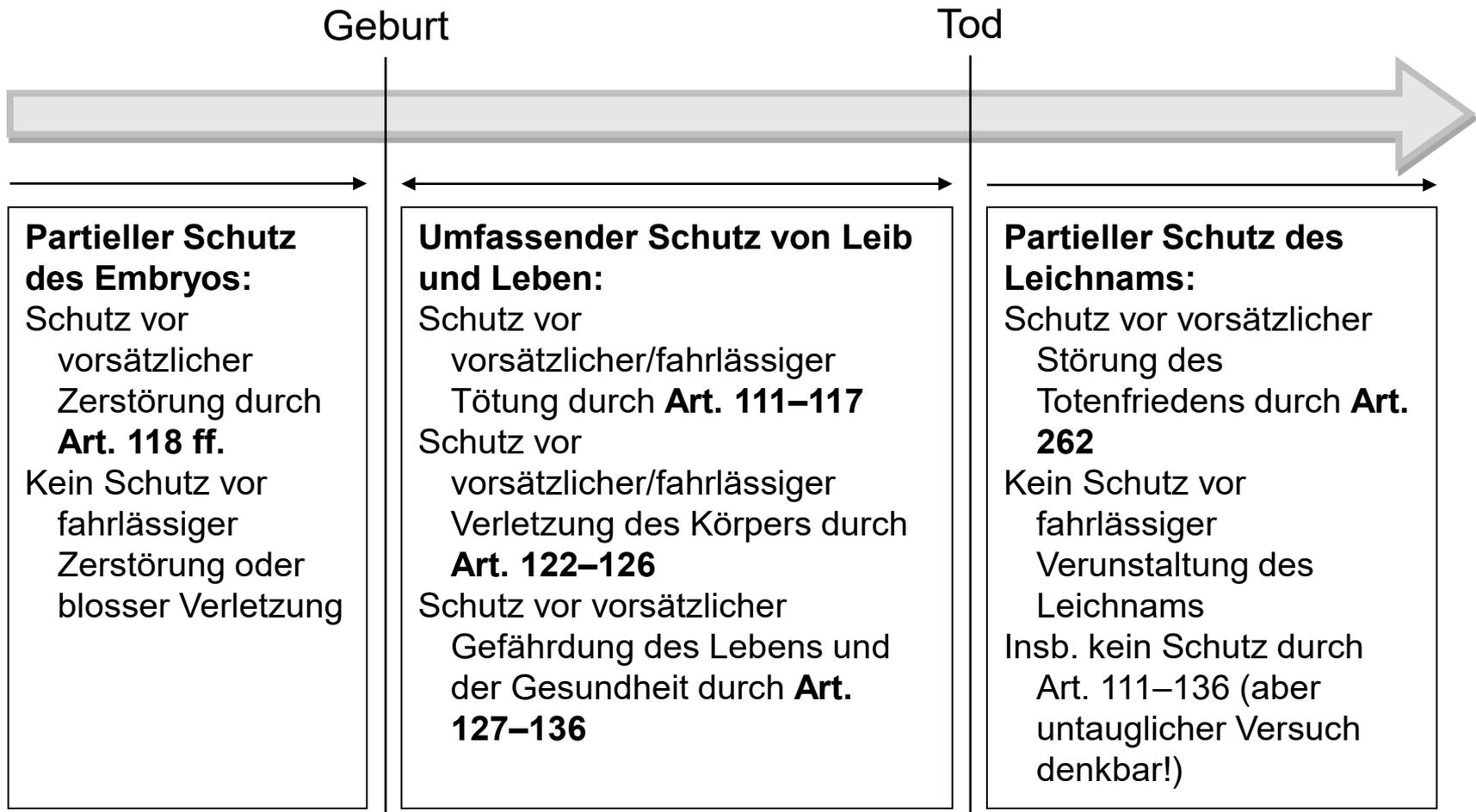


Entwicklung der Strafurteilsstatistik Tötungsdelikte

Jahr Art.	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
111	76	70	93	88	105	90	88	100	92	73	69
112	17	14	19	34	19	28	29	27	28	22	21
113	2	3	4	1	1	1	1	1	0	2	2
114	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
115	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
116	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0
117	152	142	145	124	105	100	97	95	72	88	83

Quelle <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/verurteilungen-erwachsenen.assetdetail.22665288.html>

Schutz von Leib und Leben





Beginn des Lebens

Strafrecht:

Nach überwiegender Lehrmeinung **mit Beginn des Geburtsvorgangs**, das heisst dem Einsetzen der Wehen, die zur Eröffnung des Muttermundes führen (sog. Eröffnungswehen).

Schweizerisches Zivilgesetzbuch:

Art. 31

C. Anfang und Ende der Persönlichkeit

I. Geburt und Tod

¹ Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben **nach der vollendeten Geburt** und endet mit dem Tode.

² Vor der Geburt ist das Kind unter dem Vorbehalt rechtsfähig, dass es lebendig geboren wird.



BG über die Transplantation von Organen, Geweben und Zellen (TransplantationsG) vom 8. Oktober 2004

Art. 9 Todeskriterium und Feststellung des Todes

¹ Der Mensch ist tot, wenn die Funktionen seines Hirns einschliesslich des Hirnstamms irreversibel ausgefallen sind.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Feststellung des Todes. Er legt insbesondere fest:

- a. welche klinischen Zeichen vorliegen müssen, damit auf den irreversiblen Ausfall der Funktionen von Hirn und Hirnstamm geschlossen werden darf;
- b. die Anforderungen an die Ärztinnen oder Ärzte, die den Tod feststellen.



Zulässige Eingriffe in das RG Leben

- Gerechtfertigte Notwehrhandlung oder Notwehrhilfehandlung
- Tötungen im Rahmen rechtmässiger Kriegshandlungen
- finaler Todes-/Rettungsschuss
- *strittig*: Ev'vorsätzliche Tötung eines fliehenden Straftäters, der als sehr gefährlich eingeschätzt wird, nach Scheitern milderer Massnahmen und Schusswaffeneinsatz der Polizei
- Nicht-Weiterbehandlung schwerst und unheilbar geschädigter Neugeborener



§ 2 Mord (Art. 112)



Mord (Art. 112) – Beso. Skrupellosigkeit

Auslegungsbedürftige Generalklausel, in Art. 112 veranschaulicht anhand von drei Beispielen («namentlich»):

- *Besonders verwerflicher Beweggrund der Tat*
 - *Besonders verwerflicher Zweck der Tat*
 - *Besonders verwerfliche Art der Ausführung der Tat*
- Beispiele lediglich als **Indikatoren** zu verstehen! Möglich, dass im Einzelfall
- trotz besonders verwerflicher Art der Ausführung beso. Skrupellosigkeit zu verneinen ist, oder
 - ohne Vorliegen eines gesetzlich vertypen Beispiels dennoch auf beso. Skrupellosigkeit zu erkennen ist
- Beurteilung der beso. Skrupellosigkeit immer anhand einer **Gesamtwürdigung aller äusseren und inneren Umstände**



aArt. 112 Mord

Hat der Täter unter Umständen oder mit einer Überlegung getötet, die seine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren, so wird er mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.



Mord (Art. 112) – Fallgruppen der Qualifikation

- *Beso. verwerfliche Beweggründe oder Zwecke*
 - Habgier, Rache, «Mordlust», politische Motive
- *Beso. verwerfliche Art der Ausführung*
 - Grausamkeit, Heimtücke
 - Einsatz unkontrollierbarer/gemeingefährlicher Tatmittel (Gift, Feuer), sowie Gefährdung anderer Personen genügen für sich alleine nicht
- *Weitere Indikationen*
 - Tat als Ausdruck äussersten Egoismus / Geringschätzung des Lebens



§ 3 Totschlag (Art. 113)



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 113 (Totschlag)

Handelt der Täter in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung oder unter grosser seelischer Belastung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.



Entschuldbare heftige Gemütsbewegung

Sthenische/agressive Affekte

- Wut
- Ärger
- Zorn
- Eifersucht

Asthenische/defensive Affekte

- tiefe Enttäuschung
- Angst
- Verzweiflung

- ➔ Gemütsbewegung nach den Umständen entschuldbar
- ➔ Psychologische Erklärbarkeit nicht ausreichend – Entschuldbarkeit erst, wenn Gemütsbewegung menschlich begreifbar und verständlich erscheint
- ➔ Entschuldbarkeit entfällt, wenn Auftreten des Affekts auf vollständig oder überwiegend eigenes Verschulden zurückzuführen (nicht aber bei blossem Mitverschulden)



Grosse seelische Belastung

- Täter einem länger andauernden, schweren und unausweichlichen Konflikt ausgesetzt
- Konfliktlage muss Entscheidungsfreiheit des T wesentlich einengen – stärker als «schwere Bedrängnis» in Art. 48 lit. a Ziff. 2
- Gesetzestext verlangt keine Entschuldbarkeit der seelischen Belastung, h.M. setzt sie jedoch ebenfalls voraus
- Entschuldbarkeit entfällt, wenn Konfliktlage auf vollständig oder überwiegend eigenes Verschulden zurückzuführen (nicht aber bei blossem Mitverschulden)



Beispiele für möglicherweise entschuldbare grosse seelische Belastungen (nach BGer vom 22.8.2000, 6S.94/2000)

- der alternde Vater oder die alternde Mutter, die ihr invalides Kind töten, weil sie befürchten, es würde nach ihrem Tod nicht genügend für das Kind gesorgt;
- die Mutter, die ihr unheilbar krankes Kind tötet, weil sie dessen Leiden nicht mehr mit ansehen kann und überhaupt die ganze damit verbundene Situation nicht mehr erträgt;
- die Tötung vor dem Hintergrund völlig zerrütteter Familienverhältnisse;
- die Mutter, die es wegen Pflichtvergessenheit ihres Gatten in ihrer Ehe nicht mehr aushält und ihre Kinder aus Liebe mit in den Tod nehmen will (fraglich);
- der Freund, der seine psychisch kranke Freundin nach deren missglücktem Suizidversuch aus Mitleid tötet (114?).



Verhältnis von Art. 113 zu Art. 16 Abs. 2

- Möglich, dass entschuldbare heftige Gemütsbewegung durch Angriff hervorgerufen, der Notwehrlage begründet
- Exzess des T, aber in entschuldbarer Aufregung/Bestürzung über Angriff
- Vorrang von Art. 111 iVm Art. 16 Abs. 2, weil nicht erst Verschulden, sondern bereits Unrecht gemindert (BGE 142 IV 14)



Art. 113 - Strafzumessung

Art. 19 Abs. 2

Strafmilderung, wenn Fähigkeit zur Einsicht des Unrechts oder zur Steuerung des eigenen Verhaltens zum Zeitpunkt der Tat herabgesetzt.

Wenn entschuldbare heftige Gemütsbewegung oder grosse seelische Belastung Verminderung der Schuldfähigkeit zur Folge hatten, diese mit Annahme von Art. 113 bereits berücksichtigt.

Andere Einschränkungen der Schuldfähigkeit weiterhin zu berücksichtigen.

Art. 48

keine Anwendung, soweit dort aufgeführte strafmildernde Umstände (bspw. schwere Bedrängnis) bereits zur Annahme von Art. 113 geführt haben → Doppelverwertungsverbot gilt auch in umgekehrter Hinsicht: beso. Skrupellosigkeit, die zur Anwendung von Art. 112 führte, darf nicht zusätzlich bei Strafzumessung strafferhöhend berücksichtigt werden.



§ 4 Tötung auf Verlangen (Art. 114)



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 114 (Tötung auf Verlangen)

Wer aus achtenswerten Beweggründen, namentlich aus Mitleid, einen Menschen auf dessen ernsthaftes und eindringliches Verlangen tötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Anstiftung

Idee vom (späteren) Täter → Anstifterin macht sie zur eigenen → verlangt vom Täter Tatausführung (= stiftet Täter an) → Tatausführung durch Täter

→ Anstiftung

Tötung auf Verlangen

Idee vom (späteren) Täter → Opfer macht sie zur eigenen → verlangt vom Täter Tatausführung → Tatausführung durch Täter (i.c. = Tötung des Opfers)

→ Art. 114



Ernsthaftes und eindringliches Verhalten

Ernsthaft

Ernst *gemeint*: nicht provokative oder scherzhaft gemeinte Äusserungen

Ernst *zu nehmen*: Verlangen von einer hinreichend urteilsfähigen Person aus, nicht auf Irrtum oder Zwang beruhend und nicht bloss aus vorübergehender depressiver Verstimmung

Eindringlich

Explizite Bekräftigung des Verlangens, die an dessen Ernsthaftigkeit keinerlei Zweifel lässt

Flehen oder inständiges Bitten des Opfers nicht vorausgesetzt, auch nicht eigentliche Drucksituation beim T



Art. 114 – Subjektiver Tatbestand

Handeln auf Verlangen des Betroffenen

Verlangen muss T zur Tat
bewogen haben.

→ Parallele zur Anstiftung

Handeln aus achtenswerten Beweggründen

Ethisch hochstehende oder
jedenfalls
aner kennenswerte Moti-
vation des T, die in
Zusammenhang mit dem
Sterbewunsch steht.

(«...namentlich aus
Mitleid...»)



Fälle zu Art. 114

1. Olga bittet Ihren Ehemann Titus inständig, dass er sie tötet, weil sie todkrank ist und grosse Qualen leidet. T, der das Leiden von O schon lange kaum mehr mitansehen kann, soll O eine tödlich wirkende Spritze geben.
 - a) T tut wie geheissen, O stirbt.
 - b) Wie a), aber neben dem Mitleid hat T auch die in Aussicht stehende Erbschaft vor Augen.
 - c) Statt einer tödlichen Spritze, die zu verabreichen er sich nicht zutraut, erschießt T die O von hinten.
 - d) Statt einer tödlichen Spritze, die zu verabreichen er sich nicht zutraut, zieht T den Sohn S (Arzt) bei, der die tödliche Spritze, ebenfalls aus Mitleid, setzt.

Strafbarkeit von T/S?



2. Olga äussert gegenüber Titus den Wunsch, getötet zu werden. In der Annahme, Olga meine es ernst, tötet er Olga – diese hat in Wahrheit jedoch nur gescherzt.

Strafbarkeit von Titus?

3. Olga hat ein ernsthaftes Verlangen, getötet zu werden. Ohne dass Titus um dieses weiss, tötet er Olga.

Strafbarkeit von Titus?

4. Olga äussert gegenüber Titus das ernsthafte und eindringliche Verlangen, getötet zu werden. Titus möchte ihr diesen Wunsch erfüllen und versucht, Olga zu töten, was jedoch misslingt.

Strafbarkeit von Titus? Kann Olga wegen Anstiftung bestraft werden?



5. Wie Fall 1.a, aber T hat eine tödliche Spritze verabreicht. Das giftscheinpflichtige Gift hat er sich von der ihm bekannten Apothekerin Adelheid besorgt. Gegenüber ihr hat T:
- a) vage Andeutungen gemacht, wozu er es brauchen will. Darauf hat A es ihm mit der Bemerkung gegeben, er solle nur «keinen Blödsinn» machen, weil bereits geringste Mengen tödlich wirken können; aber sie kenne ihn ja gut, eine solche Tat sei ihm zuletzt zuzutrauen, er bekomme das Gift auch ohne Giftschein.
 - b) den Verwendungszweck des Giftes offen gelegt. A denkt, das müsse der T schon selber wissen, was er damit anstellen wolle.
- Strafbarkeit von A?



Sterbehilfe (Euthanasie)

- Passive: Verzicht auf die Aufnahme (oder Abbruch) von lebenserhaltenden Massnahmen
- Indirekte aktive: Einsetzung von Mitteln zur Linderung von Leiden, welche als Nebenwirkung die Lebensdauer herabsetzen können.
- Direkte aktive: Auf ausdrücklichen Wunsch hin erfolgte, gezielte Beendigung des Lebens zur Ersparung von Leiden.



Sterbehilfe

Passive:

- Unterlassungsprobleme: Unterbleiben von lebenserhaltenden Massnahmen
- Strafbar als Tötung durch Unterlassen bei Garantenstellung
- Aber: keine ärztliche Pflicht zum Einschreiten bei informierten Urteilsfähigen
- Urteilsunfähige: evtl. Patientenverfügung. Sonst:
 - Tod nah: Einschränkung Garantenpflicht
 - Tod nicht nah: bei chronisch-vegetativem Zustand



Die Patientenverfügung

Art. 370 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Art. 370 ZGB Grundsatz

¹ Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

² Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Sie kann dieser Person Weisungen erteilen.

³ Sie kann für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt, Ersatzverfügungen treffen.



Art. 371 ZGB Errichtung und Widerruf

- 1 Die Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen.
- 2 Wer eine Patientenverfügung errichtet hat, kann diese Tatsache und den Hinterlegungsort auf der Versichertenkarte eintragen lassen. Der Bundesrat erlässt die nötigen Bestimmungen, namentlich über den Zugang zu den Daten.
- 3 Die Bestimmung über den Widerruf des Vorsorgeauftrags ist sinngemäss anwendbar.

Art. 372 ZGB Eintritt der Urteilsunfähigkeit

- 1 Ist die Patientin oder der Patient urteilsunfähig und ist nicht bekannt, ob eine Patientenverfügung vorliegt, so klärt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt dies anhand der Versichertenkarte ab. Vorbehalten bleiben dringliche Fälle.
- 2 Die Ärztin oder der Arzt entspricht der Patientenverfügung, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.
- 3 Die Ärztin oder der Arzt hält im Patientendossier fest, aus welchen Gründen der Patientenverfügung nicht entsprochen wird.



Art. 373 ZGB Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde

¹ Jede der Patientin oder dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen, dass:

1. der Patientenverfügung nicht entsprochen wird;
2. die Interessen der urteilsunfähigen Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind;
3. die Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht.

² Die Bestimmung über das Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde beim Vorsorgeauftrag ist sinngemäss anwendbar.



Sterbehilfe

Indirekte aktive:

- Lebensverkürzung als Nebenfolge Schmerztherapie bei Sterbenden
- Gesetzlich ungeregelt
- Gilt als zulässig
- Begründung?



Sterbehilfe

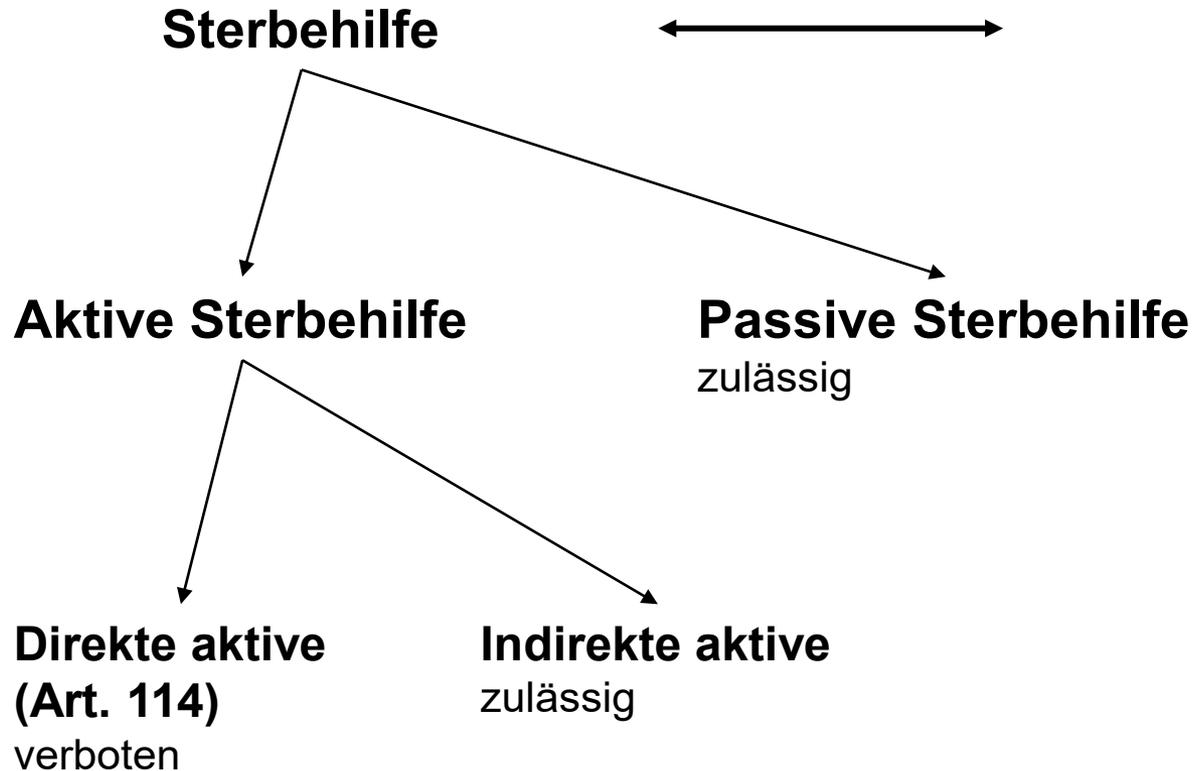
Direkte aktive:

- Gezielte Tötung zur Leidensverkürzung bei entsprechendem Verlangen
- Unzulässig: Tötung auf Verlangen nach Art. 114



Beihilfe zum Selbstmord (= Suizidhilfe)

- Zulässig, ausser bei selbstsüchtigen Beweggründen (Art. 115)
- Wichtig: Tatherrschaft bei Sterbewilligen (sonst: 114 prüfen!)
- EXIT und dignitas
- Suizidhilfe als ärztliche Gewissensentscheidung
- Derzeit unter öffentlicher Beobachtung



Suizidhilfe

Zulässig, ausser bei
selbstsüchtigen
Beweggründen (Art.
115)



Neu Art. 114 Abs. 2: **Prozessrechtliche Entkriminalisierung**

Hat der Täter eine in ihrer Gesundheit unheilbar beeinträchtigte, kurz vor dem Tod stehende Person getötet, um sie von unerträglichen und nicht behebbaren Leiden zu erlösen, so sieht die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung ab.



§ 5 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115)



Art. 115 – Abgrenzung gegenüber Tötung durch Unterlassung

- Suizident urteilsunfähig: Strafbarkeit des Unterlassenden von Garantenstellung abhängig. Wenn ja: Art. 111–114 zu prüfen; Art. 115 scheidet aus.
- Suizident urteilsfähig:
 - Art. 111–114 für unterlassenden Garanten nicht erfüllt, ansonsten Widerspruch: Zulässigkeit der Suizidbeihilfe, zB Giftbeschaffung, solange nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen, aber nach Gifteinnahme Pflicht zum Handeln; Unterlassungsmitwirkung als schärfere Haftung denn Mitwirkung durch aktives Tun. → sog. Sperrwirkung von Art. 115.
 - Art. 115 durch Unterlassen, wenn selbstsüchtige Beweggründe beim Garanten? Umstritten; gut begründbar, dass Art. 115 = abschliessende Regelung der Mitwirkung an fremdem Suizid → Straflosigkeit (auch nicht Art. 128).



Art. 115 – Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- (Mitwirkung als Teilnehmer, nicht Täter)
- Vollendeter oder versuchter Suizid
- Verleiten oder Beihilfe, d.h. Hervorrufen des Tatentschlusses oder Unterstützung bei Tatausführung
 - ➔ Entspricht der Sache nach Anstiftung und Gehilfenschaft

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz, EV genügt

Selbstsüchtige Beweggründe: Verfolgung persönlicher Vorteile materieller oder ideeller Natur



Kurzfälle zu Art. 115

- a) Theres weckt im schwerkranken Oskar den Wunsch, aus dem Leben zu scheiden und bearbeitet ihn solange, bis auch er dies für die beste «Lösung» hält. O bittet T um die Beschaffung von Gift, welchem Wunsch T gerne nachkommt, weil sie weiss, dass O sie testamentarisch zur Alleinerbin eingesetzt hat. Sie beschafft sich das Gift bei der befreundeten Apothekerin Adelheid (unentgeltlich), die über den Verwendungszweck und alle Hintergründe der Tat aufgeklärt wird. O nimmt das Gift und stirbt.

Strafbarkeit von T und A?



- b) Theres lässt achtlos tödliches Gift herumliegen, der schwer kranke Ehemann Oskar erkennt dies, nimmt es ein und stirbt.

Strafbarkeit von T?



- c) Oskar zur Einnahme von tödlichem Gift zu überreden. Sie selber verfüge nicht über die nötige Überzeugungskraft, und schliesslich seien sie beiden, T und I, als Alleinerbinnen eingesetzt. T lehnt ab.
- Strafbarkeit der I?



- d) Oskar ist todkrank und leidet unter nicht therapierbaren schweren Schmerzen. Er bittet seine Schwester Therese inständig, ihn von seinen Qualen zu erlösen. Therese kommt diesem Wunsch aus Mitgefühl nach, indem sie:
- i. O Gift verschafft, das dieser in ein Getränk mixt und selber trinkt;
 - ii. O eine tödliche Spritze gibt, weil er nicht mehr selber schlucken kann;
 - iii. O, der gelähmt ist, den Becher an die Lippen führt und einen Schluck in den Mund schüttet und O schluckt.

Strafbarkeit der T?



- e) In der Ehe von Olga und Titus herrschen grosse Spannungen. O hat schon wiederholt Selbsttötungsabsichten geäußert, die T als ernstzunehmend wertet. Als T wieder einmal erst am frühen Morgen nach Hause kommt, findet er O vor, die ihm berichtet, eben eine tödliche Überdosis starker Medikamente eingenommen zu haben. T, die Erbschaft vor Augen, unternimmt nichts, O stirbt.

Strafbarkeit des T?



- f) Olga und Titus, beide 14-jährig, unsterblich ineinander verliebt und trotzdem unglücklich, beschliessen, zusammen aus dem Leben zu scheiden, weil ihre Eltern ihnen jeden Kontakt zueinander verboten haben. Viktor (V), der Vater von O, findet auf deren Schreibtisch einen noch nicht abgeschickten Antwortbrief, in dem sie den Vorschlag des T bestätigt, dass er zuerst sie erschiessen und sich dann selber richten solle. V unternimmt nichts, die Dinge nehmen ihren voraussehbaren Lauf.

Strafbarkeit des V?



- g) Oskar ist todkrank. Seine Ehefrau Elke bringt es nicht übers Herz, seinem bereits vielfach geäußerten Wunsch nachzukommen, ihm eine tödlich wirkende Spritze zu setzen, obwohl auch sie findet, dass es für ihm das Beste wäre, sterben zu können. Deshalb wendet sich O mit dem gleichen Wunsch an die Tochter Theres. Diese schreitet aus Mitleid zu Tat. E ist über alles informiert.

Strafbarkeit der E?



- h) Patient Oskar, tödlich erkrankt, äussert gegenüber seinem Arzt Alfons den Wunsch, er möge ab sofort von jeder weiteren medikamentöser Behandlung seiner Krankheit absehen. A tut infolge des dringenden Verlangens wie geheissen, O stirbt.

Strafbarkeit des A?

- i) Wie vorheriger Fall, aber O ist im Moment seiner Äusserung infolge starker Medikamentierung nicht zurechnungsfähig.



§ 6 Kindestötung (Art. 116; Verweis) und fahrlässige Tötung (Art. 117; Repetition)



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 116 (Kindestötung)

Tötet eine Mutter ihr Kind während der Geburt oder solange sie unter dem Einfluss des Geburtsvorganges steht, so wird sie mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 117 – Repetition Fahrlässigkeitsdelikt

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung (Abgrenzung zur Unterlassung)
- c) Natürliche Kausalität zwischen a) und b)
- d) Pflichtwidrige Unvorsichtigkeit
 - aa) Verletzung einer Sorgfaltsnorm. Wenn nicht vorhanden: direkt zu bb).
 - Unabhängig vom Ergebnis: weiter zu bb)
 - bb) Verletzung des Gefahrensatzes:
 - aaa) Voraussehbarkeit des Erfolgseintritts
 - bbb) Vermeidbarkeit des Erfolgseintritts (rechtmässiges Alternativverhalten; folgt fast immer aus aaa)



- e) Pflichtwidrigkeitszusammenhang (auch Risikozusammenhang genannt):
 - aa) Pflichtgemässe Handlung hätte Erfolg tatsächlich abgewendet (Wahrscheinlichkeitstheorie ↔ Risikoerhöhungstheorie)
 - bb) Schutzzweck der Norm: Pflichtgemässe Handlung hätte Erfolg nicht nur zufällig abgewendet
- f) U.U. weitere Kriterien des Ausschlusses der objektiven Zurechnung: Selbstgefährdung des Opfers, erlaubtes Risiko



2. Kapitel: Straftaten gegen die körperliche Integrität



Straftaten gegen die körperliche Integrität

Körperverletzungsdelikte

Grundtatbestand

Einfache Körperverletzung,
Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1

Fahrlässige Körperverletzung, Art. 125

Leichter Fall

Einfache Körperverletzung,
Art. 123 Ziff. 1 Abs. 2

Qualifizierte Tatbestände

Einfache Körperverletzung,
Art. 123 Ziff. 2

Schwere Körperverletzung,
Art. 122

Tätlichkeit, Art. 126 Abs. 1

Qualifizierter Tatbestand,
Art. 126 Abs. 2: wiederholte
Tatbegehung an Personen
unter Obhut oder in
Sorgepflicht (Kinder)
des Täters

Gift, Waffen, gefährliche
Gegenstände

Wehrlose und Personen
unter Obhut oder in
Sorgepflicht (Kinder)
des Täters

Ehegatten, eingetragene
Partner, Lebenspartner in
gemeins. Haushalt



§ 7 Einfache Körperverletzung (Art. 123)



Schädigung an Körper oder Gesundheit

- Schädigung des Körpers idR auch Gesundheitsschädigung
- Gesundheit zum Zeitpunkt der Tat spielt keine Rolle (→ auch Kranke können verletzt werden)
- Geschützt sowohl physische wie psychische Gesundheit, vgl. Art. 122 Abs. 3: «[...] der körperlichen oder geistigen Gesundheit [...]»

Bsp. BGE 134 IV 189: (Zweifaches) Kahlscheren der knapp 14-jährigen Tochter = eKV

Abgrenzung zur Tätlichkeit

Tätlichkeit Art. 126	Einfache Körperverletzung Art. 123
<p>Übertretung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Versuch und Ghf nicht strafbar (Art. 103, 105 Abs. 2)2. Fahrlässige Tätlichkeit nicht strafbar3. Keine Qualifikationen nach Art. 123 Ziff. 24. Nur im Strafregister eingetragen, wenn Busse über Fr. 5'000	<p>Vergehen</p> <p>Versuch und Ghf strafbar</p> <p>Fahrlässige Körperverletzung strafbar (Art. 125)</p> <p>Qualifikation nach Art. 123 Ziff. 2</p> <p>Immer im Strafregister eingetragen</p>

Ausmass der
Gesundheitsschädigung



Abgrenzung durch Würdigung des Einzelfalls; Beurteilungsspielraum der Vi (BGE 119 IV 25, 27).



Abgrenzung eKV - Tätlichkeit

Tätlichkeit

- Momentane Beeinträchtigung des Wohlbefindens ohne Gesundheitsstörung
Bsp. Faustschlag (119 IV 25, 26); Ohrfeige ohne Prellungs- oder andere Folgen

Heikel: Bluterguss (BGE 119 IV 25 = Pra 1994 Nr. 17), Prellungen, Quetschungen, Schürfungen → Kriterium des Krankheitswertes, zB Krankenlager notwendig. Wenn ja, dann:



Einfache Körperverletzung

- Beeinträchtigung (auch vorübergehende) mit Krankheitswert
 - Bsp. Knochenbrüche, Verletzungen von inneren Organen, Fleischwunden, ausgeschlagene Zähne, idR Verletzungen durch Waffen, uU auch Betäubungszustand
- eKV hat idR über den Handlungsakt hinausreichende Folgen, Tätlichkeit erschöpft sich darin



Art. 123 - Abgrenzungen

Beispiele

- Schläge an den Kopf eines Kleinkindes = eKV, weil Spuren noch am Folgetag sichtbar (BGE 119 IV 2)
- Injektion = eKV, wenn gespritzte Substanz zu Krankheitszustand führt (BGE 119 IV 25, 26). Injektion als solche = 126
- Biss in den Rücken eines Kleinkindes in Kinderkrippe?



Körperverletzung - Rechtfertigung

Ärztliche Heilbehandlung

BGE 124 IV 258: Operation von Dr. T an Frau Y: Face-Hals-Lifting sowie Verkürzung der 2. und 3. Zehe am rechten Fuss.

Um Lifting und Operation der 3. Zehe hatte Y ersucht; die 2. Zehe auch zu operieren entschloss sich T während Operation, weil medizinisch indiziert (was zutraf). Vorgängig war darüber diskutiert worden, Y hatte dies abgelehnt.

- BGer: Ärztlicher Eingriff immer KV → Rf-Grund nötig
Hier weder ausdrückliche noch stillschweigende oder mutmassliche Einwilligung
- Mindermeinung: Heileingriff keine KV (Behandlung ≠ Misshandlung)
→ Patient nicht gegen aufgezwungen Heilbehandlung geschützt



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 123 Ziff. 2 (Qualifizierte eKV)

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt,

wenn er Gift, eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand gebraucht,

wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind,

wenn er der Ehegatte des Opfers ist und die Tat während der Ehe oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde,

wenn er die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Tat während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde,

wenn er der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamem Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.



Art. 123 – Qualifikation durch Tatmittel

Waffe

BGer: was seiner Bestimmung nach zu Angriff oder Verteidigung dient (zB auch Gummiknüppel)

- **hL:** was bei bestimmungsgemässen Gebrauch sKV verursachen kann

Bsp. Pistole, mit welcher T schießt, aber nicht, wenn als Wurfgeschoss eingesetzt; Küchenmesser ≠ Waffe, weil bestimmungsgemässer Gebrauch im Einsatz als Küchenwerkzeug

Gefährlicher Gegenstand

Was bei konkreter Verwendung die Gefahr einer sKV mit sich bringt

Bsp. Hammer, Schraubenzieher, Eisengusspfanne, Bierglas, Glasflasche, Steine, Brieföffner, Mistgabel, siedendes Wasser

Nicht Arme, Fäuste, Beine etc.

- Art. 139 Ziff. 3 Abs. 3 und Art. 140 Ziff. 2: Nur *Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe* erfasst, nicht aber (gefährliche) Gegenstände → keine Waffe → keine Qualifikation
- Vorsatz nach Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2: nur darauf gerichtet, dass Waffe/gefährlicher Gegenstand sKV verursachen könnte, nicht, dass sie es im konkreten Fall tun (sonst: Versuch von Art. 122)



§ 8 Schwere Körperverletzung (Art. 122)



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 122 (Schwere Körperverletzung)

Benannte
Qualifikation
der eKV

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt,
wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt,

Unbenannte
Qualifikation
der eKV

wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,
wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.



Art. 122 Abs. 1 – Tatbestand Lebensgefährliche KV

Objektiver Tatbestand

- Verletzung
- Lebensgefahr
 - Unmittelbar (Bsp. Milzriss, der ohne sofort. OP zum Tod führt (109 IV 19))
 - Aus der Verletzung selber resultierend (Bsp. Streifschuss am Kopf ≠ lebensgefährliche Verletzung)

Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- EV genügt
 - Wissensseite
 - Willensseite



Lebensgefährliche Körperverletzung (Art. 122 Abs. 1)

Bsp.:

- Schädel-Hirn-Trauma in Form von Blutungen zw. Gehirn und Schädel, Hirnblutungen o. Hirnschwellungen
- Bewusstlosigkeit, soweit Husten- o. Schluckreflex ausfallen → Erstickungsgefahr, wenn Erbrochenes in Luftwege gelangt
- Äusserer Blutverlust von 0.75-1 Liter; innere Blutungen schon bei deutlich geringeren Mengen (Hirnquetschung)
- Pneumothorax: Luft im Oberkörper infolge Brustfell- o. Lungenverletzung
- Verbrennungen, abhängig vom prozentual betroffenen Anteil der Hautoberfläche



Bsp. HIV-Virus

alt BGer: Ansteckung mit HIV-Virus = lebensgefährliche KV

Fraglich, weil keine (unmittelbare) Lebensgefahr

seit BGE 139 IV 214: HIV-Infektion keine lebensgefährliche KV, aber eine KV («nachteilige pathologische Veränderung im Krankheitswert»)

Gem. BGE 141 IV 97 («Heilerfall») HIV-Virus = sKV iSv Abs. 3 (fraglich, ob stets)



Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937

Art. 122 Abs. 2

[...] wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt [...]

- Abgrenzungskriterium zur eKV: Bleibende Natur der Verletzung
(Aber: Abhacken der Hand ist sKV, auch wenn sie chirurgisch wieder angenäht werden kann)



Subjektiver Tatbestand

Am Beispiel HIV-Infektion

Eventualvorsatz bei ungeschütztem GV?

- EV (Art. 12 Abs. 2 Satz 2) bedingt, dass T
 - Erfolgseintritt ernsthaft für möglich hält (Wissensseite)
 - Ansteckung billigend in Kauf genommen hat (Willensseite)

Ansteckungsgefahr bei einmaligem Sexualkontakt bei 0.3%

→ Sofern T um geringe Ansteckungsgefahr weiss: EV nicht begründet (geringe Wahrscheinlichkeit lässt Schluss vom Gefährdungswissen auf Verletzungswillen nicht zu)

- Gem. BGer aber Eventualvorsatz zu bejahen (BGE 131 IV 1; 125 IV 242)



Subj. Tatbestand – Verhältnis zum Tötungsvorsatz

Beispiel

- Oskar, schwer und unheilbar krank, bittet Ehefrau Theres, ihn durch tödliche Spritze von seinen Qualen erlösen. T, von Mitleid getrieben, gibt Spritze. O halbseitig gelähmt statt tot.
- Killer K schießt auf Opfer, dieses schwer verletzt statt tot.

Versuch von 114 bzw. 112. Auch 122 Abs. 2?



Subj. Tatbestand – Verhältnis zum Tötungsvorsatz

Enthält Tötungsvorsatz auch KV-Vorsatz?

Nach hL ja, soweit KV (denk-)notwendige Durchgangsstufe auf dem Weg zur Tötung darstellt/darstellen soll. Daraus folgt:

- Tötungsvorsatz enthält Vorsatz auf lebensgefährl. KV (122 Abs. 1)
- Tötungsvorsatz enthält Vorsatz auf eKV (123)
- Tötungsvorsatz enthält nicht Vorsatz auf sKV iSv 122 Abs. 2 und 3

Bsp.: Für beide T Versuch von 114 bzw. von 112 (122 Abs. 1 und 123 ebenfalls erfüllt, aber unechte Konkurrenz); zusätzlich evtl. 125 Abs. 2 erfüllt, aber nicht 122 Abs. 2/3)



Konkurrenzen

Vorsätzliche vollendete Tötung

Enthält immer auch eKV und lebensgefährliche KV (= sKV)

Unechte Konkurrenz →

TB obj. u. subj. durch
Verurteilung nach 111
abgegolten

Versuchte Tötung

Durch eine Handlung, zB mit Tötungsvorsatz geführter Messerstich (BGE 137 IV 113), mit Folge eKV

Unechte Konkurrenz →

Versuch von 111 geht vor (Ausmass KV in Strafzumessung nach Art. 47 zu berücksichtigen)



§ 9 Tötlichkeiten (Art. 126)



Tätlichkeit (Art. 126) – Abgrenzungen

TB-lose Beeinträchtigung der körp. Integrität	Tätlichkeit Art. 126	eKV Art. 123
zB Harmlose Schubse im Gedränge	Allg. übliches gesellsch. Mass an physischer Einwirkung auf einen Menschen überschritten	Krankheitswert

Ausmass der körperlichen Einwirkung
(≠ Schmerzverursachung, vgl. 117 IV 14, 17)



Beispiele Tötlichkeiten (Art. 126)

- Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Zu-Boden-Werfen (sofern darin nicht bereits eine Schädigung von Körper oder Gesundheit liegt, sonst eKV)
- Anwerfen fester Gegenstände von einigem Gewicht
- Begiessen des Opfers mit Flüssigkeit
- Zerzausen einer kunstvollen Frisur
- Tortenwurf ins Gesicht; Verschmieren eines «Stückli» (Patisserie) im Gesicht, sog. «entartage2, BGer vom 8.10.2001, 6P.99/2001

nicht: Anspucken: Geht zwar über allg. geduldetes Mass an Einwirkung auf Menschen hinaus, entscheidend hier aber nicht Angriff auf Physis (dieser bloss Mittel zum Zweck), sondern auf Ehre → Beschimpfung 177



Art. 126 – Rechtfertigung Züchtigungsrecht? Durch Eltern, Vormünder oder andere Erziehungsberechtigte (Lehrer)

- Züchtigungsrecht: Wenn überhaupt, nur Tätlichkeiten, nie eKV.
- kein Züchtigungsrecht von Dritten
- Lehrpersonen: Höchstens, wenn formelle gesetzliche Grundlage im kant. Recht; kein auf Gewohnheitsrecht gegründetes Züchtigungsrecht
- Züchtigung von Eltern (und Lehrern, wenn gesetzl. Grundlage) allgemein als zulässig angesehen, wenn massvoll, aus begründetem Anlass und mit erzieherischem Zweck ausgeübt. Grundlage: ZGB 301



3. Kapitel: Gefährdung des Lebens und der Gesundheit (Auswahl)



Gefährdung des Lebens und der Gesundheit Art. 127 - 136

Gefährdungsdelikte:

- konkretes: Eintritt einer Gefahr (nicht Verletzung) im Einzelfall verlangt
- abstraktes: kein Eintritt einer Gefahr im Einzelfall verlangt, sondern Pönalisierung einer generell gefährlichen Handlung



Begründungen für Gefährdungsdelikte

Materiellrechtliche Begründung

Typische Straftat: Verletzungsdelikt → Gefährdungsdelikt als Fremdkörper

Aber: Gefährdungsverbote bereits in Verletzungsdelikten enthalten,

- vorsätzliches Verletzungsdelikt: Versuch
- fahrlässiges Verletzungsdelikt: bewusste Fahrlässigkeit, sofern Erfolg eintritt

jedoch nur begrenzt:

- Versuch: Obj. Begrenzung durch Versuchsschwelle, subj. Begrenzung durch Vorsatzerfordernis



- über Versuchsstrafbarkeit keine Erfassung von gefährdenden Verhaltensweisen, die nicht die Versuchsschwelle überschreiten, oder die nicht von einem Verletzungsvorsatz getragen sind.
- bewusste Fahrlässigkeit: Keine Erfassung von «erfolglosen» Gefährdungen und von unbewussten

Prozessuale Begründung

Reaktion auf Beweisnot:

- subj: Nachweis des Verletzungsvorsatzes überflüssig (Art. 129)
- obj: Nachweis des Tatbeitrages überflüssig (Art. 133 f.)

Ermittlungstaktisch: früherer prozessuale Zugriff



§ 11 Gefährdung des Lebens (Art. 129)



Bsp. für unmittelbare Lebensgefahr (Art. 129)

- Würgen mit Kompression der Atemwege (Halsschlagader und Halsvene) oder der Gefässe (Stauungsblutung)
- Bedrohung mit geladener, entsicherter Pistole (100 IV 217; 121 IV 69; abzulehnen, soweit keine weiteren Umstände dazutreten)
- Handgemenge mit geladener Schusswaffe (114 IV 103)
- Abgabe eines Schusses (aber nicht die vorangegangene Bedrohung!) 1 Meter neben die Brust des Betroffenen in einem Raum (94 IV 60)
- Werfen eines Küchenstuhls durch Fenster 10 m tief auf belebte Strasse, Passantin knapp verfehlt
- Täter bremst bei Verkehrskontrolle zum Schein ab, fährt dann mit Vollgas auf Polizisten los, der sich im letzten Moment mit Sprung zur Seite retten kann.
- Seitliche Kollision zweier Fahrzeuge auf Autobahn (BGE 133 IV 1)

Lebensgefahr resultiert aus Methode (nicht aus Verletzung wie 122 I):
122 I u. 129 schliessen einander aus!



aArt. 129 Gefährdung des Lebens

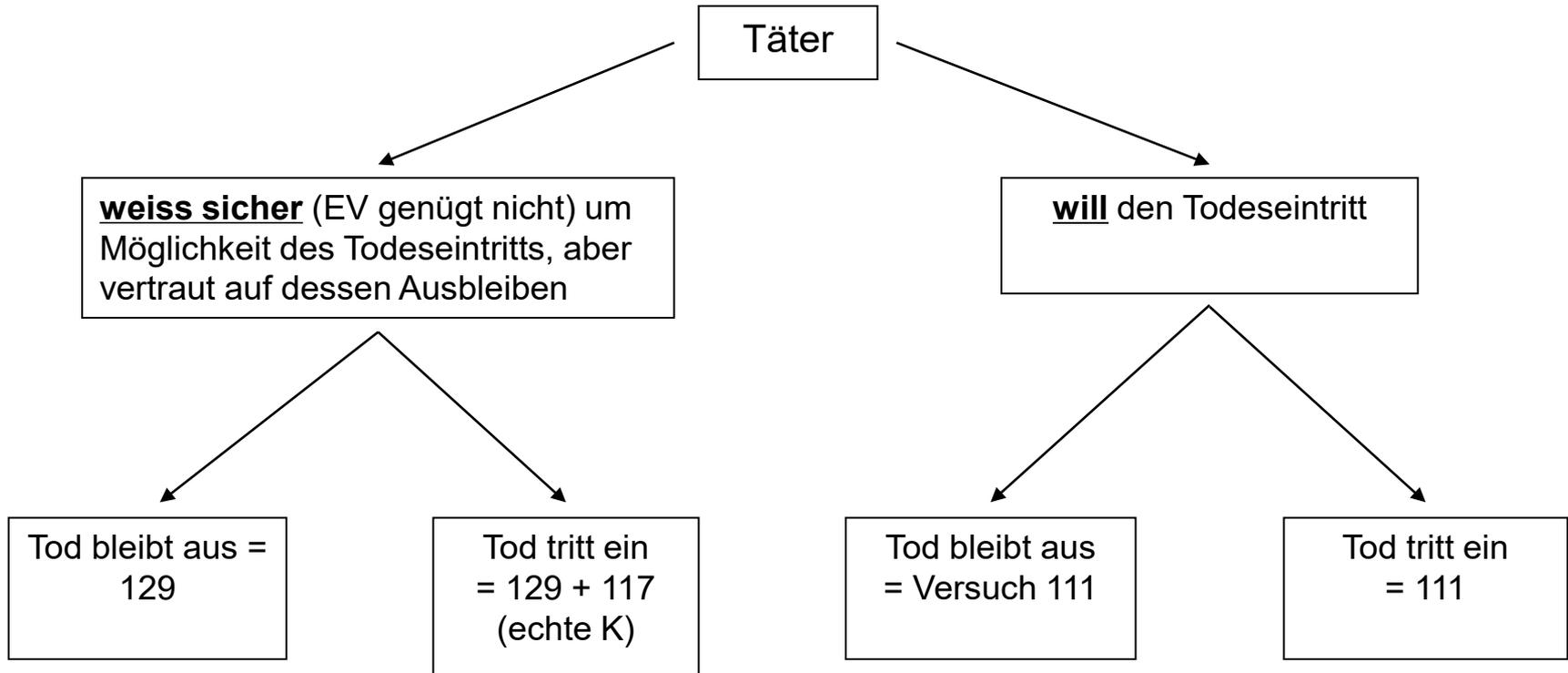
¹ Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.

² [...]

³ [...]



Subj. Tatbestand Art. 129





§ 12 Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)



Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Tatbestand

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, [...], nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, [...]

Obj. TB Nothilfe des Verletzers

- Gegenstand: Anderer lebender Mensch
- Voraussetzung: T hat den anderen Menschen verletzt: mind. eKV
- TB-mässiges Verhalten: nicht helfen → echtes Unterlassungsdelikt
 - O hat Hilfe nötig
 - Unerheblich, ob Hilfe genützt hätte
- Zumutbarkeit der Hilfe: Nicht zumutbar sind idR Risiken für eigenes Leben und Gesundheit, aber Aufopferung materieller Werte idR schon (zB Anruf Rettungsdienst)



Unterlassung der Nothilfe (Art. 128) – Tatbestand

[...] oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, [...]

Obj. TB unmittelbare Lebensgefahr

- Gegenstand: Anderer lebender Mensch
- Voraussetzung: Unmittelbare Lebensgefahr
- Jeder, der sinnvoll helfen könnte (↔ Variante 1: nur der, der verletzt hat): Alle Anwesenden am Unfallort
- TB-mässiges Verhalten: Nicht helfen → echtes Unterlassungsdelikt
 - O hat Hilfe nötig
 - Hilfsmassnahme hätte Tod wenigstens hinausgezögert
- Zumutbarkeit der Hilfe (wie Variante 1)



Art. 128 Abs. 2– Tatbestand

[...] wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, [...]

- Psychische Einwirkung auf den Rettungswilligen an sich Anstiftung zu Art. 128 Abs. 1; durch Art. 128 Abs. 2 zur Täterschaft erhoben
- Physische Einwirkung auf den Rettungswilligen ≠ Art. 128 Abs. 1 Var. 1, weil T nicht Verletzer → Art. 128 Abs. 2 (Auffang-TB)
- **Aber**: Führt Abhalten oder Behindern zum Tod oder Verschlimmerung der KV = vorsätzliche oder fahrlässige Tötung/KV (sog. Eingriff in rettenden Kausalverlauf)



§ 13 Raufhandel (Art. 133) und Angriff (Art. 134)



Raufhandel (Art. 133) - Tatbestand

Obj. TB

- Schlägerei zw. mind. 3 Personen
- Alle Beteiligten aktiv
 - Alle gegen alle, oder
 - 2 gegen einen: raufen/schlagen/kämpfen
 - Wehrt sich der eine nicht → Angriff (Art. 134)
 - Setzt sich Angegriffener zur Wehr → Raufhandel (Art. 133)
- «Nahkampf-Getümmel»



Abgrenzung zum Angriff (Art. 134)

- BGE 137 IV 1: Erster Fausthieb von T gegen X: noch kein Raufhandel, weil noch keine wechselseitige Auseinandersetzung und erst zwei, nicht drei Personen beteiligt
- 1. Stufe Eskalation: X schlägt zurück: Immer noch kein Raufhandel, zwar wechselseitige Auseinandersetzung, aber erst zwei, nicht drei Personen daran beteiligt
- 2. Stufe Eskalation: Kollegen von X schlagen ebenfalls auf T ein. T hat in der ganzen Schlägerei bloss ersten Fausthieb ausgeteilt.

Schlussfolgerungen:

1. Raufhandel auch, wenn T dem X nur den ersten Schlag erteilt hat (Gesamtbetrachtung)
2. Für Wechselseitigkeit des Raufhandels genügt je einmaliges Zuschlagen, Hin- und Herwogen der Auseinandersetzung nicht verlangt

Achtung: Tathandlung bei Art. 133/134 ist Beteiligung als solche (nicht Tötung o. KV)



Beteiligung Raufhandel (Art. 133) / Angriff (Art. 134)

- Unmittelbare physische Mitwirkung am Raufhandel/Angriff
- Aber auch durch andere Beteiligung: Anfeuern, Überlassen Schlaginstrument, etc.
 - Verlangt aber physische Anwesenheit am Tatort
- Art. 133 Abs. 2: Nicht strafbar, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet → setzt Beteiligung an Raufhandel voraus, dh greift erst bei aktiver Abwehr



Obj. Strafbarkeitsbedingungen – Tod o. KV

- Manifestation der Gefährlichkeit: Tod oder KV
 - Art. 133: «eines Menschen»
 - strafbar auch der Verletzte, wenn an Raufhandel beteiligt
 - Art. 134: «eines Angegriffenen oder eines Dritten» (nicht, wenn nur einer der Angreifer verletzt/tot)
 - keine Strafbarkeit des Verletzten
- KV = sKV oder eKV, Tötlichkeiten genügen nicht
- Vorsatz der Beteiligten muss sich nicht auf Tod/KV beziehen



Fraglich: Strafbarkeit nach Art. 133 desjenigen, der

1. Vor Eintritt Tod/KV ausscheidet

BGer und hL: Ja, weil idR Streitfreudigkeit angeheizt (BGE 106 IV 252)

Bedingt aber, dass nach Ausscheiden immer noch Raufhandel vorliegt, dh mind. 3 beteiligt bleiben (nicht so BGE aaO 253)

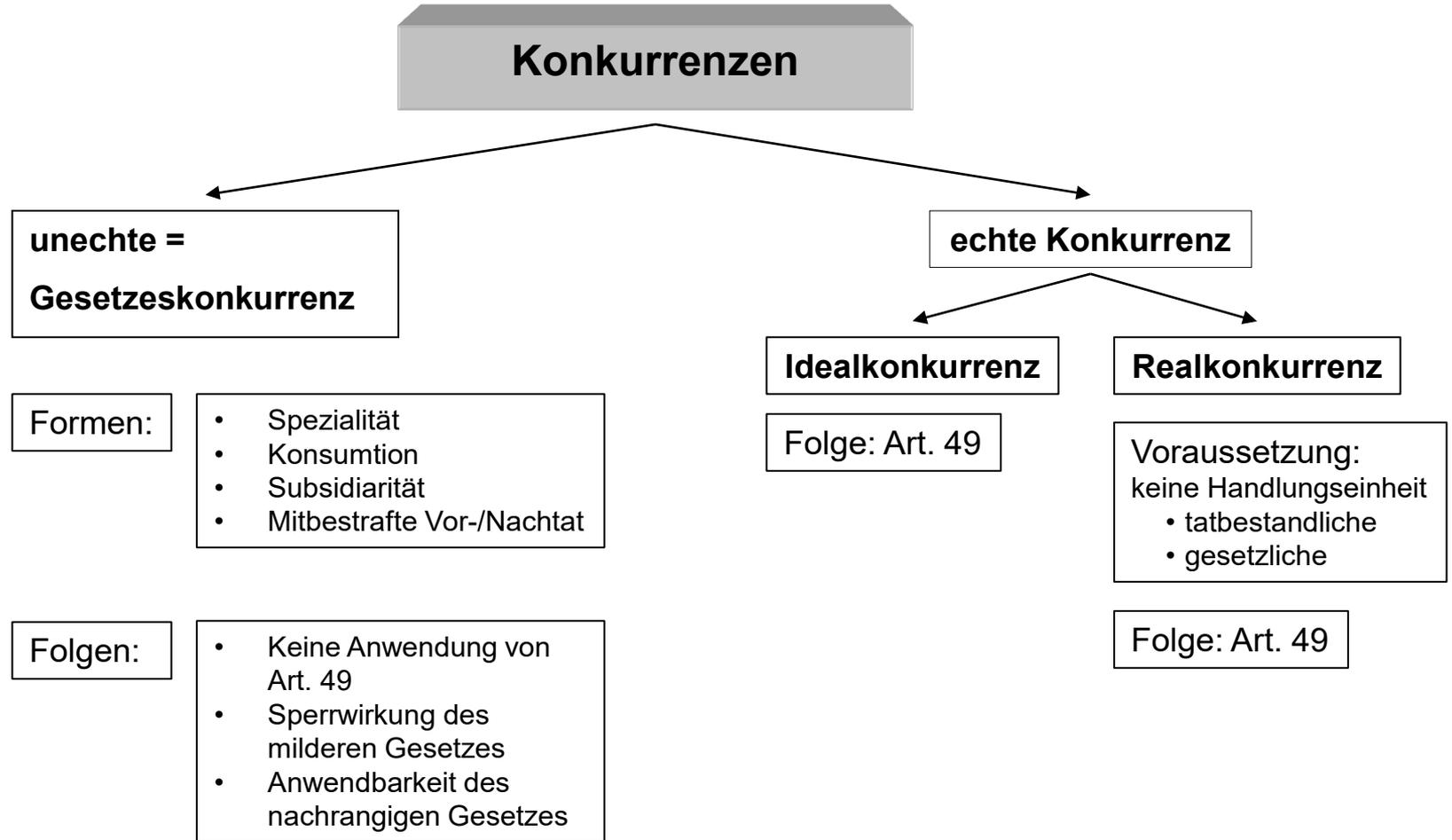
2. Erst nachher dazukommt

BGer: Ja, keine Kausalität zw. Beteiligung und Tod/KV nötig (BGE 139 IV 168, 174: «est intervenu avant ou après que celle-ci ne se produise»)

Gegenargument: Wortlaut 133: «zur Folge hat» (auch fr. & it. Fassung)
→ Tod/KV als Konsequenz der Beteiligung, dh zeitlich nach ihr



B Konkurrenzlehre





Gewerbsmässigkeit

Bger. Praxis (ab 116 IV 319)

„Wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die (der Täter) für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt“.



Praktisches Vorgehen bei der Bestimmung des Konkurrenzverhältnisses mehrerer verwirklichter TB

1. Liegt unechte Konkurrenz vor? Wenn ja: 49 entfällt.

Wenn nein:

2. Liegt nur eine Handlung vor? Wenn ja: lk, gleich- oder ungleichartig, Anwendung von 49.

Wenn nein:

3. Lassen sich die mehreren Handlungen juristisch zu einer zusammenfassen? Wenn ja: Keine Rk, 49 entfällt.

Wenn nein: Rk, Anwendung von 49.



C Strafbare Handlungen gegen das Vermögen



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 1 Geschützte Rechtsgüter und Systematik



2. Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

4 Abschnitte:

1. Strafbare Handlungen gegen das Vm (137 – 160; wie der Titel selber)
2. Verletzung des Fabrikations– und Geschäftsgeheimnisses (162)
3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder –vergehen (163 – 171^{bis})
4. Allgemeine Bestimmungen (172 – 172^{ter})

„Altes“ Vermögensstrafrecht

2. Titel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

1. Strafbare Handlungen gegen das Eigentum (137 – 147)
2. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen überhaupt (148 – 159)
3. ...



Strafrechtlicher Vermögensschutz

- Vermögensschädigung als solche nicht strafbar
- Begrenzung der Strafbarkeit über Art und Weise der Beibringung
 - Betrug: Täuschung
 - Erpressung: Zwang
 - Wucher: Notlage
 - Ungetreue Geschäftsbesorgung: Vertrauensstellung



Vermögensdelikte i.w.S.

- Gesamter 2. Titel des Strafgesetzbuches (Art. 137 – 172^{ter}, inkl. Konkurs– und Betreibungsdelikte)
- Eigentumsdelikte (Art. 137 – 145) und Vermögensdelikte i.e.S. (Art. 146 – 160)



1. Kapitel: Strafbare Handlungen gegen das Eigentum



§ 2 Gemeinsamer Unrechtskern der Aneignungsdelikte: Art. 137.1 Unrechtmässige Aneignung



Aneignungsdelikte

Grundtatbestand:
Unrechtmässige Aneignung
Art. 137 Ziff. 1

Aneignung einer fremden
beweglichen Sache in Absicht
unrechtmässiger Bereicherung

Qualifizierter Tatbestand:
Sachveruntreuung
Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1

**Art. 137 Ziff. 1 +
Vertrauensbruch**

Qualifizierter Tatbestand:
Diebstahl
Art. 139 Ziff. 1

**Art. 137 Ziff. 1 +
Gewahrsamsbruch**

Qualifizierter Tatbestand:
Raub
Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1

**Art. 139 + Gewalt gegen
Person o. Androhung
gegenwärtiger Gefahr für
Leib und Leben (o.
Widerstandsunfähigkeit)**



Aneignungsdelikte

- Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
- Sachveruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1)
- Diebstahl (Art. 139)
- Raub (Art. 140)



Keine Sachen sind:

- Forderungen (insbes. Bankkonten), solange nicht in Wertpapier verkörpert (hier greift Art. 141^{bis})
- Andere Rechte, z.B. Immaterialgüterrechte
- Naturkräfte als solche (hier greift allenfalls Art. 142)
- Daten (hier greift allenfalls Art. 143)
- Lebender (Art. 111 ff., Art. 122 ff. bei Zerstörung oder Beschädigung, Art. 183 bei «Entziehung») oder toter Mensch (hier Art. 262 Abs. 2), ausser die Leiche oder Leichenteile wären in Besitz und Eigentum eines anatomischen Instituts übergegangen.



„Fremd“ i.S. der Aneignungsdelikte

- Positiv:
Zumindest auch im (Mit– oder Gesamt–) Eigentum einer andern Person stehend.
- Negativ:
Nicht im Alleineigentum des Täters + nicht herrenlos + nicht eigentumsunfähig.



Begriff der Aneignung

Verwirklichung des Aneignungswillens durch eine gegen aussen tretende, d.h. objektiv wahrnehmbare Handlung.

Aneignungswille *gerichtet auf:*

- dauernde Enteignung des Eigentümers
- mindestens vorübergehende Zueignung an Täter



SVG 94, Entwendung zum Gebrauch

¹ Wer ein Motorfahrzeug **zum Gebrauch** entwendet (und wer ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hat), wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



Fälle zur Aneignung (Enteignungsseite)

1. Grundfall: Theo „klaut“ ein parkiertes Auto zwecks Durchführung einer kleinen Spritztour rund um den Vierwaldstättersee, nachher will er es zurückstellen und tut dies auch.
2. Wie Grundfall, aber Theo geht unterwegs das Benzin aus, er muss das Auto in Weggis am Strassenrand stehen lassen.
3. Wie Grundfall, aber T setzt sich ins Auto, um so weit zu fahren, wie das Benzin reicht, und es nachher stehen zu lassen.
4. Wie Grundfall, aber nun geht es um ein Segelboot, das T nach durchgeführtem halbtägigem Törn zurückstellt.



5. Wie vorheriger Fall, aber T unternimmt mit dem Segelboot eine Umrundung von Afrika (Dauer 3 Monate) und stellt es dann zurück.
6. T zupft im Gedränge des KKL Herrn B die Konzertkarte aus der Manteltasche, vergnügt sich anschliessend an Beethovens 9. Symphonie und sendet die unversehrte Karte noch am selben Abend Herrn B wieder zu.
7. Theo nimmt den Rolls-Royce seines Chefs, fährt damit bei der Bank vor und möchte einen Kredit gewährt erhalten. Angesichts seines Wagens wird er als kreditwürdig angesehen und erhält den Kredit.



Inhalt der Aneignung

BGE 118 IV 148, 151

«Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt (...), sei es, um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es, um sie an einen andern zu veräussern (...), bzw. dass er wie ein Eigentümer über die Sache verfügt, ohne diese Eigenschaft zu haben (...).»



Hauptbeispiele der Aneignung

- Verkauf
- Anderweitige Veräußerung der Sache (z.B. Schenkung)
- Verbrauch
- Beiseiteschaffen, Verheimlichen oder Ableugnen des Besitzes



Aneignung zusammengefasst

Das gegen aussen sichtbare Verhalten, durch das dem Eigentümer die Sache auf Dauer entzogen (enteignet) und sie dem Täter für seine Zwecke mind. vorübergehend zur Verfügung stehen (zugeeignet) soll.

- Enteignungskomponente (Abgrenzung zur blossen Gebrauchsanmassung)
- Zueignungskomponente (Abgrenzung zur blossen Sachbeschädigung und Sachentziehung)



Absicht unrechtmässiger Bereicherung

- Bereicherung
 - jeder vermögenswerte Vorteil
 - aus der Substanz oder aus dem in der Sache verkörperten Wert
 - inkl. mittelbare Bereicherung (h.M.)
- Unrechtmässigkeit
 - 1. Ansicht: Unrechtmässigkeit dann, wenn der Täter keinen oder keinen klagbaren Anspruch hat
 - 2. Ansicht: Unrechtmässigkeit erst dann, wenn die Bereicherung im Widerspruch zum Recht steht
- Absicht
 - 1. Ansicht: «Eventualabsicht» genügt
 - 2. Ansicht: Direkter Vorsatz 1. Grades (BGer)



§ 3 Diebstahl (Art. 139)



Wegnahme

Bruch von fremdem Gewahrsam und Begründung von neuem Gewahrsam, idR eigenem

Gewahrsam

Tatsächliche Herrschaft über eine Sache, normativiert „nach den Regeln des sozialen Lebens“.

Tatsächliche Sachherrschaft

2 Elemente: Die Herrschaftsmöglichkeit über die Sache und den Herrschaftswillen.



Gelockerter Gewahrsam

Art. 921 ZGB: „Eine ihrer Natur nach vorübergehende Verhinderung oder Unterlassung der Ausübung der tatsächlichen Gewalt hebt den Besitz nicht auf“.

Auch den Gewahrsam nicht! (BGE 112 IV 9, 12)



Diebstahl - Qualifikationen

- Gewerbsmässigkeit: 90 TS GS – 10 J. FS
- Bes. Gefährlichkeit: 6 Mte FS – 10 J. FS
- Bandenmässigkeit: 6 Mte FS – 10 J. FS
- Mitführen einer Waffe: 6 Mte FS – 10 J. FS



Gewerbsmässigkeit

Gewerbsmässig handelt ein Täter, „wenn sich aus der **Zeit und den Mitteln**, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der **Häufigkeit der Einzelakte** innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den **angestrebten und erzielten Einkünften** ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt“ (BGE 116 IV 319, Regeste).

3 Elemente

- Mehrfache Begehung
- Absicht, ein Erwerbseinkommen zu erzielen
- Bereitschaft zur Verübung einer Vielzahl von Taten

Persönliches Merkmal iSv Art. 27



Bandenmässigkeit

Bande = mindestens zwei (BGer) Personen, die sich mit dem Willen zusammenfinden, zukünftig bei der Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen noch unbestimmter Diebstähle oder Raubtaten zusammenzuwirken.

Pers. Merkmal iSV Art. 27



Mitführen einer Waffe

Waffe = Was bestimmungsgemäss zu Angriff oder Verteidigung dient

- Schusswaffe
- Andere gefährliche Waffe: muss in der Lage sein, bei bestimmungsgemässen Gebrauch ähnlich gefährliche Verletzungen wie Schusswaffen zu verursachen

Sachliches Merkmal (schlägt auf Teilnehmer durch, wenn sie darum wissen)



Sonstige besondere Gefährlichkeit

Abzustellen ist nicht auf täterstrafrechtliche Gesichtspunkte, sondern auf Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Tat

Gemäss h.M. macht die besonders verwegene, kühne, heimtückische oder skrupellose Art der Tatbegehung die besondere Gefährlichkeit aus.



§ 4 Veruntreuung (Art. 138)



Anvertraut

nach BGer (BGE 120 IV 117, 119, ständige Praxis)

Wenn der Täter eine Sache „mit der Verpflichtung empfängt, (sie) in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere (sie) zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern. Eine solche Verpflichtung kann auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen“.



Anvertraut – Einzelheiten

- Blosses Zugänglichmachen für sich allein nicht ausreichend
- Mittelbares Anvertrauen ausreichend
- Anvertrauen an mehrere gemeinsam möglich



Anvertraut nach Lehre

- Wenn Gewahrsam vollständig auf Treunehmer übertragen wurde und
- dieser Übertragung ein Verhältnis zugrunde liegt, aus dem sich die besondere Verpflichtung des Treunehmers ergibt, das fremde Eigentum zu respektieren, weil er die Sache dem Eigentümer zurückgeben oder für diesen einem Dritten weitergeben muss.



Inhalt Treuepflicht

- Rückgabe der Sache an Treugeber
- Aushändigen der Sache an Dritten gemäss Anordnung Treugeber
- Aushändigen der von Dritten erhaltenen Sache an Treugeber



Fälle zur Veruntreuung

- Otto will sein Auto verkaufen. Auf sein Inserat hin besichtigt Tina den Wagen bei Otto auf dem Garagenvorplatz. Tina darf sich in den Wagen setzen und den Motor anlassen; dabei fährt sie auf Nimmerwiedersehen davon.
- Variante: Abgemacht war eine viertelstündige Probefahrt.
- Tobias hat viel Geld gestohlen und deponiert dieses bei Xaver, den er über die Herkunft des Geldes einweiht (Hehlerei 160). Xaver verschwindet mit dem Geld nach Südamerika.



Vermögenswerte

- Sachen im Eigentum des Täters
 - Sache ist durch Vermischung/Vermengung in Eigentum übergegangen
 - Täter handelt als indirekter StV (in eigenem Namen, auf fremde Rechnung)
 - Täter handelt als Fiduziar
- Forderungen
 - Gewöhnliche Forderungen zwischen Privatpersonen
 - Buchgeld



«Anvertrautsein» von Vermögenswerten

- BGer: Ein Vm-Wert ist anvertraut, wenn der Täter ihn «mit der Verpflichtung empfängt, (ihn) in bestimmter Weise im Interesse eines andern zu verwenden, insbesondere (ihn) zu verwahren, zu verwalten oder abzuliefern».
 - Empfangen heisst bei Forderungen Verfügungsmacht/Zugriff erlangen; str., ob Alleinverfügungsmacht des Täters erforderlich
 - Wirtschaftlich fremde Vermögenszugehörigkeit: nicht erstellt, solange der «Täter» bloss vertragl./gesetzl. Pflichten verletzt; erst dann, wenn er den Vm-Wert nicht für sich, sondern einen anderen eingenommen hat.



Wirtschaftlich nicht fremd:

- Leistungen KK an Versicherten
- Akontozahlungen, die Vermieter von Mieter für Heizung und Warmwasser erhält

Wirtschaftlich fremd:

- Zedent kassiert Forderung ein
- Vm-Werte, die Treunehmer von Treugeber erhält, um eine Schuld von diesem geg. Dritten zu tilgen



Werterhaltungspflicht am Bsp. Darlehen

- F gibt X CHF 1'000.00, um UH-Schulden zu bezahlen geg. Kindern.
X verwendet Geld für pers. Bedürfnisse.
Anvertraut?
- T erwirkt von O Auszahlung von CHF 30'000.00 mit Versprechen,
Geld in Kauf Liegenschaft zu investieren. Aus gewinnbringendem
Verkaufserlös soll Darlehen zurückbezahlt werden. T verbraucht
Darlehen anderweitig.
Anvertraut?



Unrechtmässige Verwendung

Ob eine unrechtmässige Verwendung vorliegt, ist stets an der Pflicht zu messen, die dem Treunehmer zukommt. Er muss den Wert stets dem Treugeber zur Verfügung halten. Tut er dies nicht, hat er (unrechtmässig) verwendet.

Beispiele:

- Verkauf des sicherheitshalber übereigneten Bildes an Dritten
- Verbrauch von anvertrautem Geld ohne jederzeitige Ersatzmöglichkeit
- Leugnen des Eingangs von Geldern, die er abliefern müsste
- Pflichtwidrige Abbuchung von einem ihm anvertrauten Konto



Konkurrenz Art. 138 mit Art. 139

- Nach BGer:
 - KK von 138 Ziff. 1 Abs. 1 mit 139 möglich, weil anvertraut schon dann möglich, wenn TG noch G. behält, den TN in der Folge bricht
 - Dann auf KK-Ebene entscheiden, welcher TB vorgeht
 - Wenn übergeordneter G. = 139, wenn gleichgeordneter G. = 138
- Nach Lehre:
 - KK-Problem entsteht fast nicht, weil Sache, solange TG noch G. hat, dem Täter nicht anvertraut
 - KK nur dann, wenn Sache mehreren gemeinsam anvertraut und der eine den G. des anderen bricht: 139 geht vor, ausser Strafdrohung 138 wäre wegen qualifiziertem Fall höher (z.B. wenn mehreren Beamten anvertraut)



§ 5 Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)



Sache gefunden oder ohne seinen Willen zugekommen (137.2 II)

- Gefunden: Setzt voraus, dass Sache gewahrsamslos ist
- Ohne seinen Willen zugekommen: Gemeint ist, ohne sein Verhalten zugekommen
 - Zusendung unbestellter Waren (vgl. aber Art. 6a OR)
 - Aushändigen von zu viel Rückgeld



Fehlende Bereicherungsabsicht (Art. 137.2 II)

- Aneignung einer fbS unter Hinterlegung des Preises
- eigenmächtige Aufnahme eines Darlehens mit der Fähigkeit + Bereitschaft zu jederzeitiger Rückzahlung
- Hauptfall: Unerlaubte Selbsthilfe



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 6 Sachentziehung (Art. 141)



Art. 141 Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Berechtigter

- Nur dingliche Rechte geschützt
 - Z.B. Nutzniessung, Besitz, Eigentum etc.
- Nicht: obligatorische Rechte
- Sondervorschrift für Pfandrecht, Art. 145

Bewegliche Sache

- bewegliche Sache iSd Art. 137 ff.
- muss nicht fremd sein



Entziehen

- Keine Wegnahme erforderlich (= kein Bruch/Neubegründung Gewahrsam), ansonsten keine Auffangfunktion möglich
- Fälle, in denen Berechtigter sein Recht faktisch nicht mehr ausüben kann, ohne dass damit Aneignung verbunden ist (ansonsten 137/138/139)
- Unerheblich, ob Sache bereits in Gewahrsam des Täters
- Nicht: reines Vorenthalten der Sache, sofern nur Nichterfüllung von Herausgabeanspruch/Rückgabepflicht



Erheblicher Nachteil

- auch Nachteil immaterieller Natur
- muss erheblich sein, geringfügigen Beeinträchtigungen scheiden aus



Art. 94 SVG

Sachentziehung bei Fahrzeugen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet;
- b. ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte.

2-3 ...

⁴ Mit Busse wird bestraft, wer ein Fahrrad unberechtigt verwendet. ...

⁵ Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 7 Exkurs: Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141^{bis})



BGE 87 IV 115 (Fall Nehmad)

- Auftrag K an SBG in ZH zur Überweisung von CHF 30'000.00 von seinem Konto an den SBV in BS zugunsten andern (Nummern-)Kontos
- Übermittlung von CHF 30'000.00 an SBV in BS zugunsten von N, Inhaber des Kontos
- Auftrag von N an SBV in BS zur Überweisung von CHF 32'100.00 auf Konto Nr. 3430 bei SBG in Chiasso
- K verlangt Geld von N zurück, da irrtümlich falsche Kontoangabe; Geld war für Konto von V und nicht von N bestimmt
- N verweigert Rückerstattung, K stellt Strafantrag wegen Unterschlagung (heute Unrechtmässige Aneignung)



aArt. 141 (Unterschlagung)

„Wer, um sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, eine fremde, bewegliche Sache, die ihm durch Naturgewalt, Irrtum, Zufall oder sonst ohne seinen Willen zugekommen ist, oder ein fremdes Tier, das in seinen Gewahrsam geraten ist, sich aneignet, eine fremde bewegliche Sache, die er gefunden hat, sich aneignet, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft“.



Vermögenswerte (Art. 141^{bis})

- Wortlaut zu weit
- Aneignung fremder Sachen nicht erfasst (fällt unter 137.2)
- Erfasst nur Forderungen
- Praktisch: Bankguthaben, d.h. Forderungen auf Geldzahlung, genauer: Erfüllung der Forderung auf Rückzahlung, die demjenigen aus ungerechtfertigter Bereicherung zusteht, der irrtümlich auf ein falsches Konto hat überweisen lassen



Ohne seinen Willen zugekommen (Art. 141^{bis})

- Jede irrtümliche Gutschrift, egal, wo Irrtum liegt und worin er seinen Grund hat
 - Beim Überweisenden, der falsche Kontonummer nennt
 - Beim Überweisenden, der irrtümlich doppelt oder eine gar nie bestandene Schuld (Nichtschuld) bezahlt oder der mehr bezahlt, als er schuldet
 - Im Machtbereich der Bank: Versagen einer Datenverarbeitungsanlage oder Zuordnung der richtig oder halbrichtig angegebenen Kontonummer zu falscher Person etc.



Unrechtmässige Verwendung (Art. 141^{bis})

- Wenn sich Täter gänzlich ausser Stande setzt, Forderung zu erfüllen
- Wenn Täter anderweitig dafür sorgt, dass ihre Durchsetzung vereitelt wird
- Folgende Handlungen genügen nicht
 - Blosses Untätigbleiben/Schweigen
 - Offene Weigerung der Rückerstattung
 - Überweisung auf anderes Konto
 - Umwandlung der Gutschrift in Checks



**Universität
Zürich** ^{UZH}

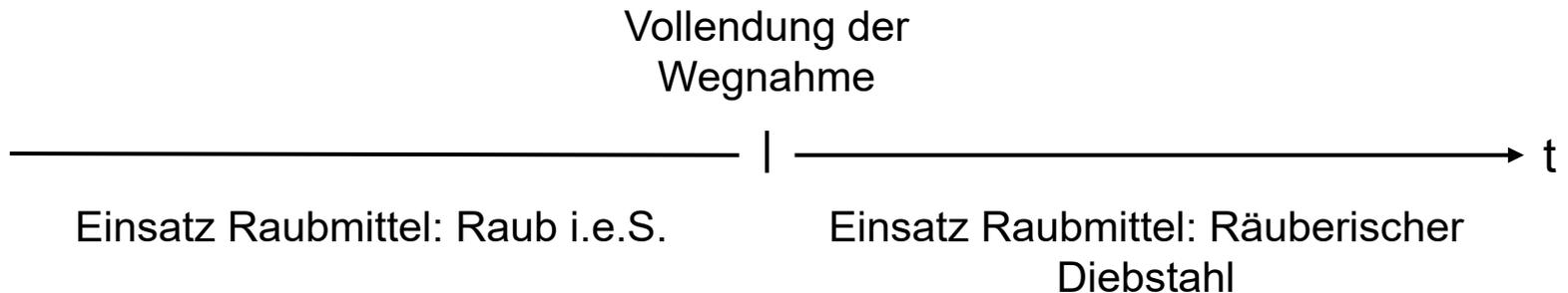
Rechtswissenschaftliches Institut

§ 8 Raub (Art. 140)



Raub (Art. 140)

- Zwei Tatbestände
 - «Klassischer» Raub i.S.v. Ziff. 1 Abs. 1 (Einsatz qualif. Nötigungsmittel zur Ermöglichung des Diebstahls)
 - Räuberischer Diebstahl i.S.v. Ziff. 1 Abs. 2 (Einsatz qualif. Nötigungsmittel zur Sicherung der Diebesbeute)





Gewalt gegen eine Person i.S.v. Art. 140

- Enge Gewaltdefinition: Unmittelbare physische Einwirkung auf den Körper einer Person mit dem Zweck, geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen
- Einsatz körperlicher Kraft nicht zwingend
- Gewaltbetroffene Person = diejenige, von der Widerstand gegen Sachverschiebung geleistet oder von der er erwartet wird



Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

- Drohung geeignet, den geübten oder erwarteten Widerstand gegen Sachverschiebung zu brechen
- Objektivierter Massstab
- Unerheblich, ob Täter Drohung erst meint oder nicht
- Bedrohung von Drittpersonen: Nur Drohung gegen Personen TB-mässig, die Schutzposition bez. der zu raubenden Sache innehaben, Drohung gegen Sympathiepersonen nicht (hier kommt Art. 156 und u.U. Art. 185 zum Zug)



aArt. 139 Raub

„1. Wer in der Absicht, einen Diebstahl zu begehen, oder wer, auf einem Diebstahl betreten, an einer Person Gewalt verübt, sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben bedroht oder sie in anderer Weise zum Widerstand unfähig macht, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft“.

2. ...



Abgrenzung Entreissdiebstahl – Raub: Praktische Beispiele

BGE 81 IV 226: Nelly trägt ihre Handtasche eingeklemmt unter dem rechten Arm. Anton rennt von hinten heran und entreisst sie ihr. Raub?

Variante 1: N spürt ein erstes Zerren an der Handtasche und klemmt sie fester unter den Arm.

Variante 2: N trägt Handtasche an Riemen quer über Oberkörper, A zerrt an Tasche, Riemen reisst, A entflieht mit Tasche.

Variante 3: Wie Variante 2, aber Riemen reisst nicht, N stürzt zu Boden (Schürfungen am Knie), A zieht fester, N versucht Tasche zu halten, was ihr nicht gelingt, A entreisst sie ihr, entflieht.



Räuberischer Diebstahl

Bei Diebstahl auf frischer Tat ertappt

- Wegnahme muss vollendet sein
- ertappt ist derjenige Täter, der die Sache an sich genommen hat, sich aber noch am Tatort oder in unmittelbarer Umgebung befindet
- D.h. Diebstahl ist vollendet, aber noch nicht beendet



Qualifikationen Raub (Art. 140)

Ziff.	Qualifikation	Min.	Max.
1.	Grund-TB	6 Mte FS	10 J FS
2.	Mit-Sich-Führen Schusswaffe	1 J FS	20 J FS
3.II	Bandenmässigkeit	2 J FS	20 J FS
3.III	Beso. Gefährlichkeit	2 J FS	20 J FS
4.	Lebensgefahr / sKV / Graus.	5 J FS	20 J FS



Lebensgefahr gem. Art 140 Ziff. 4 (+)

- Bedrohung mit geladener und entsicherter Schusswaffe
- (weitere) Bedrohung mit geladener, aber gesicherter Schusswaffe, sofern Handgemenge (und Bedrohung immer noch von Vorsatz umfasst)
- Messer gegen Kehle
- Knebelung mit naher Erstickungsgefahr

Lebensgefahr gem. Art 140 Ziff. 4 (-)

- Bedrohung mit gesicherter Schusswaffe (ohne hinzutretende gefahrerhöhende Umstände)
- Drohung mit Stichwaffe auf Distanz



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 9 Eigentumsschädigung: Sachbeschädigung (Art. 144)



Fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht

- Mindestens im Miteigentum eines andern
- Nicht fremd = Sachen im Alleineigentum des Täters, herrenlose oder eigentumsunfähige Sachen
- Eigene Sachen des Täters = taugliche Tatobjekte, wenn fremdes Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht
 - In diesen Fällen auch Eigentümer = tauglicher Täter, sofern Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht bereits ausgeübt



Tathandlungen in Art. 144

1. Beschädigen

- Substanzveränderung
- Minderung der Funktionsfähigkeit o. Brauchbarkeit
- Minderung der Ansehnlichkeit

2. Zerstören

(3. Unbrauchbar machen)



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

2. Kapitel: Strafbare Handlungen gegen das Vermögen i.e.S.



Die wichtigsten Vermögensdelikte

- Betrug (Art. 146)
- Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage („Computerbetrug“, Art. 147)
- Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
- Erpressung (Art. 156)
- Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)
- Hehlerei (Art. 160)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 10 Betrug (Art. 146; inkl. Abgrenzungen zu Art. 140 – 151)



Betrug (Art. 146)

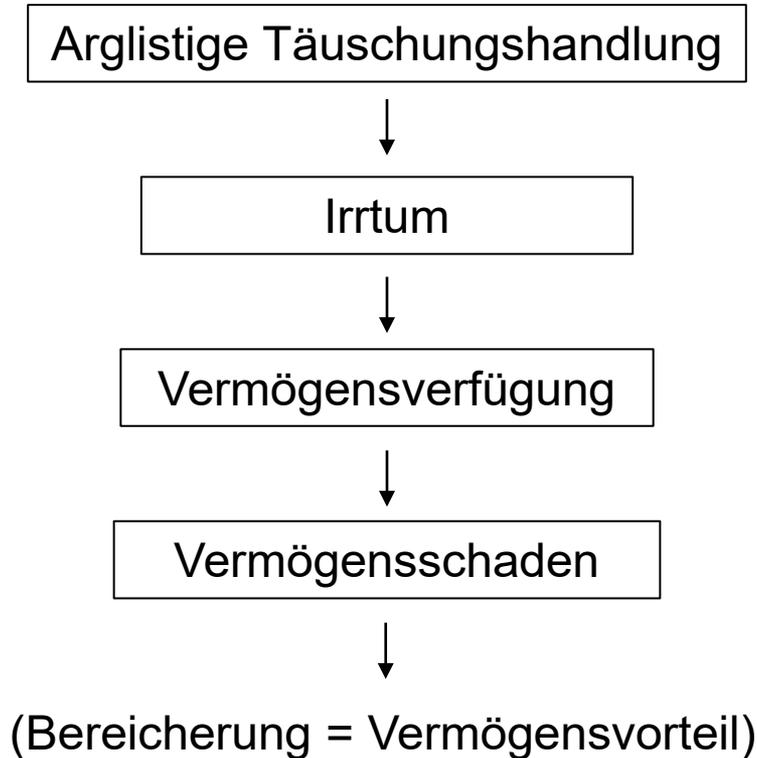
¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 ...

3 ...



Struktur des Betruges





Gegenstand der Täuschung (Art. 146)

- Feststehende Ereignisse oder Zustände der Vergangenheit, der Gegenwart oder der Zukunft
- Täuschung kann auch innere Tatsache betreffen
- Prognose über künftige Entwicklungen ist nicht «Tat-Sache», sondern «Ansichts-Sache»
- Wenn Prognose über künftige Entwicklungen aus Opfersicht als Ergebnis besonderer Tatsachenkenntnisse des Täters erscheint, wird sie zur Tatsache, über die getäuscht werden kann



Täuschungshandlung (Art. 146)

- Vorspiegeln oder Unterdrücken von Tatsachen
- Durch Wort, Schrift, Gebärde, Geste
- Explizit oder implizit (d.h. konkludent)
- Im Extremfall konkludente Täuschung ohne jedes Zutun des T möglich
- Auch Unterdrücken von Tatsachen = positives Tun (Kehrseite der Medaille des Vorspiegelns)



Opfermitverantwortung Betrug

BGE 72 IV 126, 128

„Wer allzu leichtgläubig auf eine Lüge hereinfällt, wo er sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen Angabe selbst hätte schützen können, soll nicht den Strafrichter anrufen“.



Betrug: BGer. Praxis zur Arglist der Täuschung

Einfache Lüge

1. Überprüfung nicht o. nur mit beso. Mühe möglich (i.d.R. sog. innere Tatsachen)
2. Überprüfung nicht zumutbar
3. Abhalten von Überprüfung
4. Voraussicht der Nicht-Überprüfung aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses

Qualifizierte Lüge

1. Lügengebäude (mehr als blosses Aneinanderreihen einzelner Lügen)
2. Beso. Machenschaften (Hauptfall: Verwendung gefälschter Urkunden)



Täuschung durch Unterlassen: Präzisierungen

- Schweigen ist häufig Fall von positivem Tun
- Betrug durch Unterlassen nur unter Vss des unechten Unterlassungsdelikts möglich (d.h. es braucht Garantenstellung für Vermögen des Opfers)
- An Stelle Täuschungshandlung tritt Täuschungsunterlassung, sonst alles gleich, d.h. infolge täuschender Unterlassung muss Irrtum entstehen
- Arglist auch hier Vss, d.h. «Bemerken» der verschwiegenen Tatsache war dem Opfer nicht möglich, zumutbar etc.



Irrtum

- Irrtum = Jedes Auseinanderklaffen von Vorstellung und Wirklichkeit
- Unerheblich, ob schlichtes Nicht-Kennen der wirklichen Sachlage oder sich positiv eine falsche Vorstellung machen
- Einschränkung: als Irrtum gilt nur Fehlvorstellung, die durch Einwirkung auf Vorstellung selber entstanden ist, nicht solche, die durch Einwirkung auf Wirklichkeit entstanden ist, durch welche eine vorher richtige Vorstellung über Wirklichkeit falsch wird



Vermögensverfügung

- Gemäss BGer «jedes Handeln oder Unterlassen, das ... eine Vermögensminderung herbeiführt» (BGE 126 IV 113, 117)
- Genauer wäre: herbeiführen kann, denn Vm-Minderung ist Frage des Vm-Schadens



Arten der Vermögensverfügung (Art. 146)

- **Eingehen** einer Verbindlichkeit (Verpflichtungsgeschäft)
- **Erfüllen** einer Verbindlichkeit (Verfügungsgeschäft)
- **Annehmen** als (vertragsgemässe) Erfüllung
- **Unterlassen der Geltendmachung** eines Anspruchs (nicht: Verzicht!)



Begriff des Vermögens (Art. 146)

- **juristischer:** Vermögen als Summe aller Vermögensrechte und –pflichten
- **wirtschaftlicher:** Vermögen als Gesamtheit der geldwerten Güter einer Person
- **juristisch-ökonomischer:** Vermögen als Gesamtheit der rechtlich geschützten wirtschaftlichen Werte einer Person



Verfügung über Drittvermögen

- Betrug möglich, wenn Verfügender über fremdes Vermögen verfügt (sog. Dreiecksbetrug)
- Vss = Näheverhältnis (d.h. Verfügender = für den Geschädigten handelnde Person)
- Näheverhältnis nach BGer «zumindest in tatsächlicher Hinsicht» (BGE 133 IV 171)
- Häufig bei jurist. Personen als Opfer
- Wenn Näheverhältnis nicht gegeben, dann Diebstahl in mittelbarer Täterschaft



Vermögensschaden - Schadensbegriff

- Wirtschaftlicher Begriff: Vm des O ist nach Verfügung weniger wert als vorher
- Ermittlung nach objektiven Kriterien
- Schaden = Saldobegriff
 - Vergleich zwischen Zufluss und Abfluss im Vm des O
 - Nur, wenn dieser Vergleich Minus zulasten O ergibt, liegt Schaden vor
- Gesamtwert Vm vor Verfügung > Gesamtwert Vm nach Verfügung
- Schadenersatzansprüche dürfen nicht in Bilanz eingesetzt werden



Olga hat mit Galerist Theo Kaufvertrag über eine Tuschzeichnung eines berühmten Künstlers zum Preis von 1000 geschlossen, vereinbart ist Barzahlung bei der Abholung drei Tage später. Tags darauf kommt T auf die Idee, O eine gut gemachte Kopie auszuhändigen, von denen einige auf dem Markt sind und die einen Wert von 800 haben. T tut dies, O merkt nichts.



Vermögensschaden (Art. 146)

Erfüllungsbetrug:

- Arglistige Täuschung im Stadium der Erfüllung des Vertrages
- Vergleich: Wert des Anspruchs des Opfers ↔ Wert der Erfüllungsleistung des Täters

Eingehungsbetrug:

- Arglistige Täuschung im Stadium der Eingehung des Vertrages
- Vergleich: Wert des Anspruchs des Opfers ↔ Wert des Anspruchs des Täters (h. L.)
- BGer: Vm-Schaden, wenn Leistung des Täters und Gegenleistung des Opfers in einem ungünstigeren Wertverhältnis stehen, als sie nach der vorgespiegelten Sachlage stehen müssten.



Art. 934 ZGB

¹ Der Besitzer, dem eine bewegliche Sache gestohlen wird oder verloren geht oder sonst wider seinen Willen abhanden kommt, kann sie während fünf Jahren jedem Empfänger abfordern. Vorbehalten bleibt Artikel 722.

1bis ...

² Ist die Sache öffentlich versteigert oder auf dem Markt oder durch einen Kaufmann, der mit Waren der gleichen Art handelt, übertragen worden, so kann sie dem ersten und jedem spätern gutgläubigen Empfänger nur gegen Vergütung des von ihm bezahlten Preises abgefordert werden.

³ ...



Absicht unrechtmässiger Bereicherung

- Vermögensvorteil, den T mit Tat erstrebt
- Kehrseite des Vermögensschadens
- Prinzip der Stoffgleichheit:
 - Betrug = Vm-Verschiebungsdelikt
 - Vm-Schaden und Vm-Vorteil = zwei Seiten derselben Medaille
 - Im Schaden des O liegt (bzw. soll liegen) Vorteil des T



§ 11 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147) sowie Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)



Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage Art. 147

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...

³ ...



48 Varianten des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage

Tathandlung: Grundhandlungen: 4

- Einwirken auf 1. elektronischen / 2. vergleichbaren Datenverarbeitungsvorgang
- Einwirken auf 1. elektronischen / 2. vergleichbaren Datenübermittlungsvorgang

Tathandlung: Spezifikationen: 6

- durch 1. unrichtige / 2. unvollständige / 3. unbefugte Verwendung von Daten
- in der 1. unrichtigen / 2. unvollständigen / 3. unbefugten Verwendung vergleichbarer Weise

Taterfolge: 2:

- dadurch 1. eine Vm-Verschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt / 2. eine Vm-Verschiebung unmittelbar darnach verdeckt

$$4 * 6 * 2 = 48!$$



Korrektur Wortlaut von Art. 147

«Wer in der Absicht, sich ... unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten ... auf einen elektronischen ... Datenverarbeitungs- ...-vorgang einwirkt und **durch ein so erzielttes unzutreffendes Ergebnis** (147: dadurch) eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt ..., wird mit ... bestraft».



Art. 147 frz.

Celui qui, dans le dessein de se procurer ... un enrichissement illégitime, aura, en utilisant des données de manière incorrecte, incomplète ou induite ..., influé sur un processus électronique ... de traitement ou de transmission de données et aura, **par le biais du résultat inexact ainsi obtenu**, provoqué un transfert d'actifs au préjudice d'autrui ... sera puni de la réclusion pour cinq ans au plus ou de l'emprisonnement.

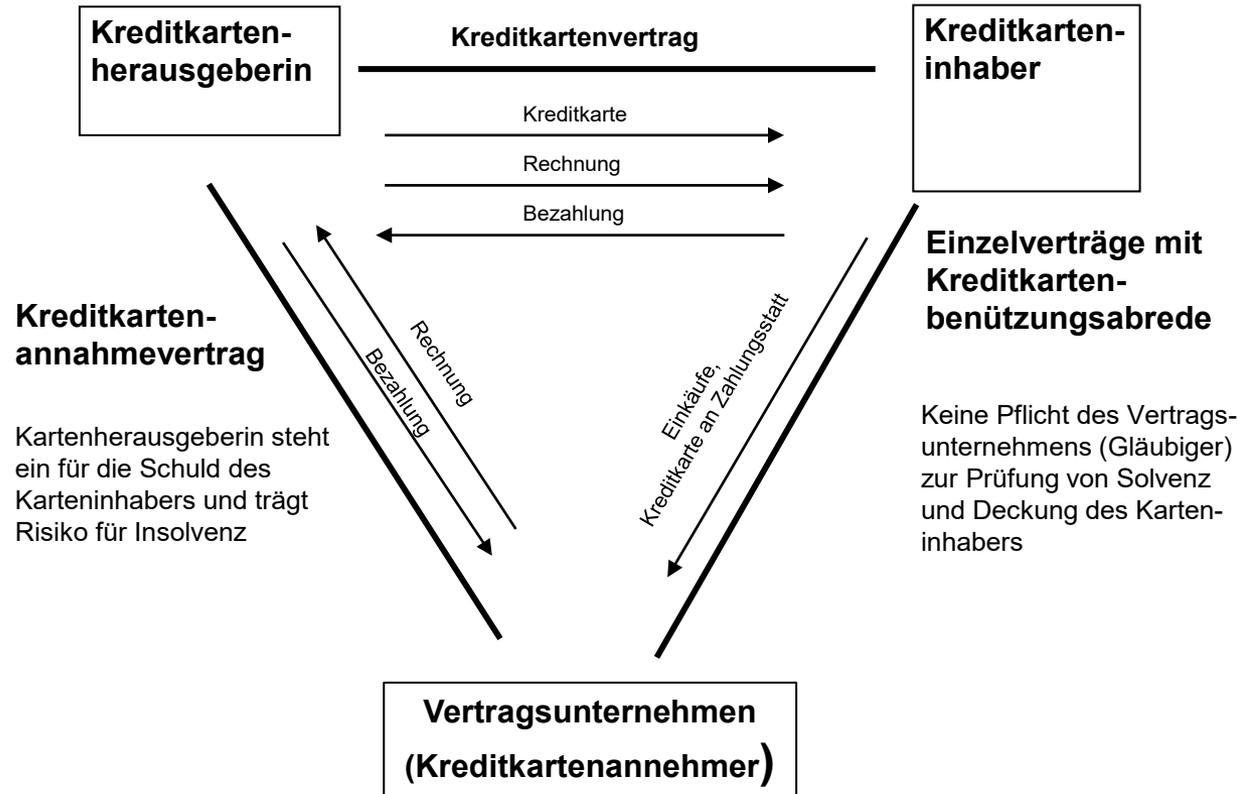


Art. 147 VE ExpKomm

Wer in der Absicht, sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, einen Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang bewirkt, dessen Ergebnis unzutreffend ist, oder einen solchen Vorgang verhindert, dessen Ergebnis zutreffend gewesen wäre, ...

Dreiparteienverhältnis

Kreditkartenherausgeberin verpflichtet sich gegen eine Gebühr zur Verschaffung der Kreditkarte und zur Übernahme der Schuld des Karteninhabers





Check- und Kreditkartenmissbrauch Art. 148

¹ Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² ...



Täter i.S.v. Art. 148

- Wem vom Aussteller eine Check– oder Kreditkarte überlassen wurde
 - Nicht:
 - unberechtigter Inhaber der Karte
 - Dritter, der Karte mit Einverständnis Inhaber verwendet
- Zahlungsunfähig
- Zahlungsunwillig



Tathandlung i.S.v. Art. 148

- Doppelt unpräzise Formulierung
- «Verwendung der Karte, um vermögenswerte Leistung zu erlangen»: Vermögenswerte Leistung muss erlangt sein, Absicht genügt nicht
- Erlangung vermögenswerte Leistungen: str., ob nachträgliche Bezahlung der Leistung auch erfasst



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 12 Erpressung (Art. 156)

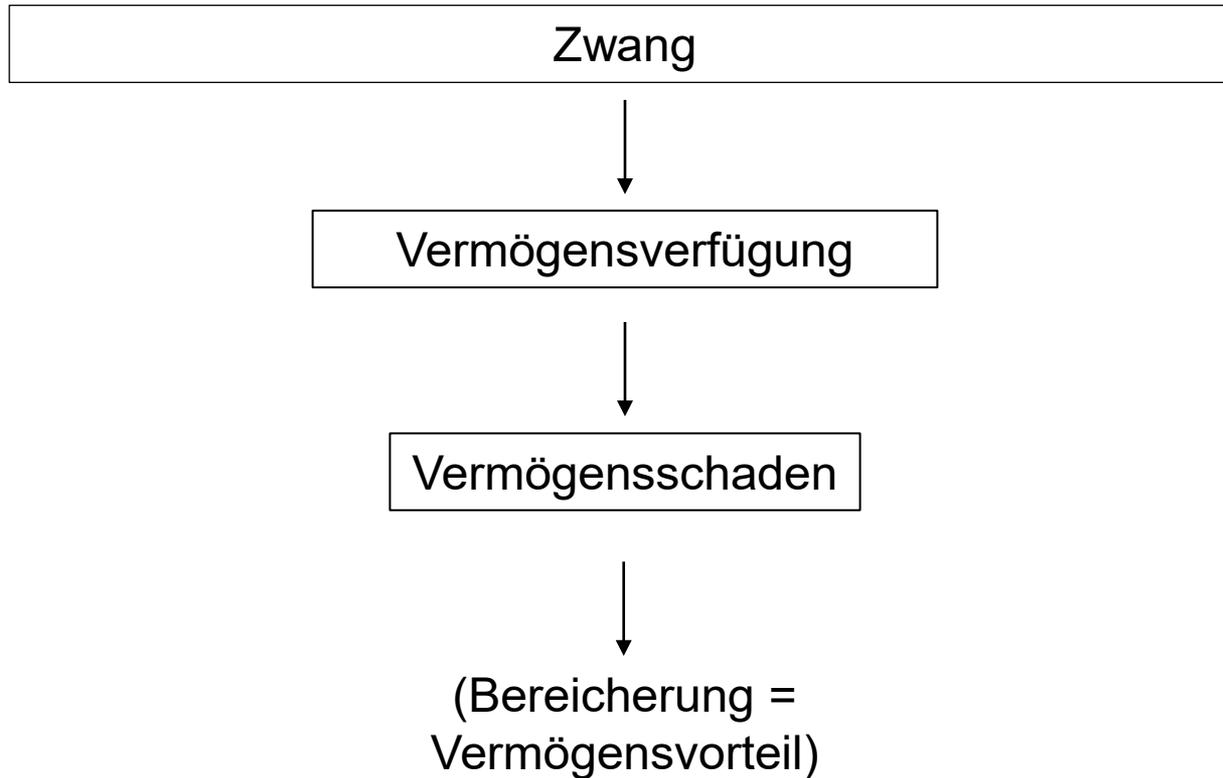


Erpressung Art. 156

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.
3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.
4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



Struktur der Erpressung





Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile i.S.v. Art. 156

- Gewalt gegen Sachen genügt (i.U. zum Raub, der Gewalt gegen Person erfordert)
- Auch Drohung gegen andere RG als Leib und Leben TB-mässig, z.B. gegen Vermögen, Freiheit, Ehre
- Gewalt und Drohung gegenüber Dritten genügt (i.U. zum Raub, der nur Gewalt und Drohung gegenüber Person mit Schutzposition bzgl. der zu stehlenden Sache erfasst)



Abgrenzung Erpressung/Raub

- Erpressung = Selbstschädigungsdelikt: Vermögensverfügung wird vom Opfer selbst vorgenommen
- Räuber nimmt, Erpresser lässt sich geben
- Abgrenzung nicht nach äusserem Handlungsablauf, sondern danach, ob Opfer «Wahlfreiheit» verbleibt, d.h. Möglichkeit der Verhinderung der Vermögensverschiebung durch Hinnahme des angedrohten Übels



Art. 94 SVG

1. Wer ein Motorfahrzeug zum Gebrauch entwendet (und wer ein solches Fahrzeug führt oder darin mitfährt, obwohl er bei Antritt der Fahrt von der Entwendung Kenntnis hatte), wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft.
...
2. ...
3. ...
4. Der Artikel 141 des Strafgesetzbuches findet in diesen Fällen keine Anwendung.



Räuberische Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch

- Nach BGer:

Art. 156 (Vermögensleistung)	Art. 140 (fbS)
Nötigung (Art. 181)	

- Nach Lehre:

Art. 156	Lücke* ↓	Art. 140
Nötigung (Art. 181)		

* Grund:

keine Wahlfreiheit → keine Erpressung

kein Diebstahl → kein Raub



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



§ 13 Ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158)



Art. 158 Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.



Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1

Treubruchtatbestand:

Vermögensverwaltereigenschaft

- fremdes Vm (nicht eigenes)
- in fremdem Interesse verwaltet (nicht eigenem)
- mit Befugnis zur selbständigen Verfügung
- Vermögensverwaltung als Kern des zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses
- zu wahrende Vm-Interessen „bedeutsam und von Gewicht“



Beispiele von Geschäftsführern

- Gesetz: Eltern
- Behördlicher Auftrag: Vormund/Beistand, Willensvollstrecker, Behördenmitglieder, Beamte
- Rechtsgeschäft: Vermögensverwalter, Treuhänder, Kommissionär, Organe von jur. Personen und Handelsgesellschaften
- Geschäftsführung ohne Auftrag: Vermögensverwalter, der ohne Vollmacht über den Tod des Erblassers hinaus tätig ist; Erbe, der über Nachlass verfügt



Art. 158 Ziff. 2

Missbrauchstatbestand

Täterkreis

- Täter = jemand, dem Ermächtigung eingeräumt ist, einen anderen zu vertreten, d.h. Stellvertreter zu sein
- Ermächtigung zum Abschluss eines einzelnen Rechtsgeschäftes reicht aus
- Auf Selbständigkeit in Verwaltung des fremden Vermögens kommt es nicht an



Art. 158 Ziff. 2 Missbrauchen

- Bestehende Vertretungsmacht zum Schaden des Vertretenen in der Absicht eigener oder dritter Bereicherung gebrauchen
- Entscheidend, dass Vertretungsmacht (Aussenverhältnis) des Täters grösser als Vertretungsbefugnis (Innenverhältnis)
- Anscheinsvollmacht scheidet aus
- Überschreiten einer bestehenden Vollmacht = Missbrauch, sofern Vertretungswirkungen überhaupt entstehen



Bindungswirkung bei bürgerlicher Stellvertretung (Art. 32 ff. OR; Art. 158 Ziff. 2 StGB)

Art. 33 OR

1 ..., 2 ...

³ Wird die Ermächtigung vom Vollmachtgeber einem Dritten mitgeteilt, so beurteilt sich ihr Umfang diesem gegenüber nach Massgabe der erfolgten Kundgebung.

Art. 34 OR

1 ..., 2 ...

³ Hat der Vertretene die Vollmacht ausdrücklich oder tatsächlich kundgegeben, so kann er deren gänzlichen oder teilweisen Widerruf gutgläubigen Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er ihnen auch diesen Widerruf mitgeteilt hat.



§ 14 Hehlerei (Art. 160)



Art. 160 Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.



Strafgrund der Hehlerei

„Der Grund der Strafbarkeit des Hehlers liegt darin, dass er einen durch das Vordelikt, hier den Diebstahl, geschaffenen rechtswidrigen Zustand fortsetzt (*FB: Perpetuierung*) und festigt und damit die Wiederherstellung des durch das Vordelikt gestörten rechtmässigen Zustandes erschwert (*FB: Restitutionsvereitelung*), insbesondere die Wiedererlangung der Sache hindert oder erschwert“ (BGE 117 IV 446 f.).



Art. 714 ZGB

1 ...

² Wer in gutem Glauben eine bewegliche Sache zu Eigentum übertragen erhält, wird, auch wenn der Veräusserer zur Eigentumsübertragung nicht befugt ist, deren Eigentümer, sobald er nach den Besitzesregeln im Besitze der Sache geschützt ist.

Art. 933 ZGB

Wer eine bewegliche Sache in gutem Glauben zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht übertragen erhält, ist in seinem Erwerbe auch dann zu schützen, wenn sie dem Veräusserer ohne jede Ermächtigung zur Übertragung anvertraut worden war.



Art. 3 ZGB Guter Glaube

¹ Wo das Gesetz eine Rechtswirkung an den guten Glauben einer Person geknüpft hat, ist dessen Dasein zu vermuten.

² **Wer bei der Aufmerksamkeit, wie sie nach den Umständen von ihm verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte, ist nicht berechtigt, sich auf den guten Glauben zu berufen.**



Art. 160:

„Durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt“

- Strafbare Handlung gegen das Vm: Nicht nur Straftaten des 2. Titels, sondern sämtliche, die fremde Vm-Interessen verletzen / aus denen Restitutionsansprüche hervorgehen.
- Tatbestandsmässigkeit und Rechtswidrigkeit genügt
- Nur unmittelbar aus der Vortat erlangte Sachen: Ersatzhehlerei straflos
- Gültiger Eigentumserwerb unterbricht die Hehlereikette (Ausnahme BGer: Vermischung von Bargeld)
- Zeitpunkt der Erlangung: Mit Erwerb tatsächlicher freier Verfügungsmacht



Art. 160: Tathandlungen

- Erwerben: Gewinnen eigener tatsächlicher Verfügungsmacht durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vortäter
- Verheimlichen: Verhindert oder erschwert zumindest zeitweilig das Auffinden der Sache
- Veräussern helfen: Hilfe bei der wirtschaftlichen Verwertung der deliktisch erlangten Sache im Interesse des Vortäters



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

§ 15 Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172^{ter})



Art. 172^{ter} Geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 und 3), bei Raub und Erpressung.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



D Geldwäscherei (Art. 305^{bis})



Art. 305^{bis} Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis}. [...]

2.-3. [...]



Konnex Vermögenswert - Verbrechen

Beispiele:

- Direkte Tatbeute
- Verbrecherlohn (Entgelt für Tatbegehung)
- Vermögenswerte aus der Erfüllung eines korruptionsbedingten Vertrages, sofern adäquater Kausalzusammenhang mit Straftat (Bestechung)
- Vermögenswerte aus Beteiligung/Unterstützung einer kriminellen Organisation
- Surrogate des ursprünglichen Deliktserlöses
 - Umfang strittig
 - unmittelbare Surrogate unstrittig erfasst



Vereitelung der Einziehung

Nach bger. Praxis erfasste Verhaltensweisen:

- Umwechselln in andere Noten/andere Währung
- Kauf von Wertpapieren oder Edelmetallen
- Generell: Investitionen, z.B. Liegenschaften
- Transfer ins Ausland oder vom Ausland in die Schweiz
- Barauszahlung ab Bankkonto
- Verstecken Deliktsbeute/Drogengeld
- Falschausekündfte über Verbleib Deliktserlös
- Verbrauch Geld aus Vortat für eigene Bedürfnisse, sofern Rückfluss in Wirtschaftskreislauf
- Annehmen solcher Vermögenswerte
- Abbruch Geschäftsbeziehung, sofern Zerstörung paper trail



Vereitelung der Einziehung

Nicht erfasste Verhaltensweisen:

- Einzahlung Bargeld auf eigenes Konto im Inland
- Überweisen auf anderes eigenes Konto im Inland
- Vernichtung der Tatbeute, inkl. Aufessen